



Amtliche Bekanntmachungen

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze bei der Grundsteuer für das Jahr 2006 (Hebesatzsatzung) vom 16. November 2005

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes zur Stärkung elektronischer Verwaltungstätigkeiten vom 24. Dezember 2002 (GVBl. S. 962), sowie der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (BGBl. S. 1790) folgende Satzung:

§ 1

Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Grundsteuer für das Jahr 2006 werden wie folgt festgesetzt:

1. Für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) 350 v. H.
2. Für die Grundstücke (Grundsteuer B) 480 v. H.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

II.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 16. November 2005 beschlossen.

Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Fürth, 16. November 2005, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Fürth vom 14. Dezember 2005

Auf Grund des Art. 22 Abs. 2 der Bayerischen Gemeindeordnung und des Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt folgende Satzung zur Änderung

der Satzung für die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Stadt Fürth vom 15. Oktober 2004:

Art. 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Steuerpflicht

1. Steuerpflichtig ist, wer im Stadtgebiet eine Zweitwohnung oder mehrere Wohnungen innehat. Inhaber/in einer Zweitwohnung ist derjenige/diejenige, dessen/deren melderechtliche/n Verhältnisse die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung bewirken oder der/die Inhaber/in einer Zweitwohnung im Sinne von § 3 ist.

2. Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber/innen einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner/innen.

3. Nicht steuerpflichtig ist, wer als nicht dauernd getrennt lebender Verheirateter die Zweitwohnung aus beruflichen Gründen innehat und dessen eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet.

Art. 2

§ 15 erhält folgende Fassung:

§ 15 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2006 in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 14. Dezember 2005 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Fürth, 14. Dezember 2005, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Fürth (BGS-EWS) vom 8. Dezember 2005

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund der Art. 1, 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (BayRS 2024-1-I; GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalrechts vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272) und aufgrund von Art. 20 des Bayerischen Kostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2002 (GVBl. S. 937) folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Stadt Fürth erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Entwässerungsanlage einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, bei denen außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser anfällt, oder bei denen die oberirdische Ableitung des Niederschlagswassers ungenügend ist oder Missstände zur Folge hat, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungsanlage besteht, oder
2. sie an die Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen sind und für sie nach bisher gültigen Satzungen noch keine oder noch nicht die vollen satzungsmäßigen Kanalbeiträge entrichtet worden sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden kann,
2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen ist,
3. § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.

(2) Für Grundstücke im Außenbereich entsteht die Beitragsschuld im Falle des § 2 Nr. 1 erst zum Zeitpunkt der Baugenehmigung.

(3) Wird eine Veränderung der Fläche oder der Bebauung des Grundstückes vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(4) Ein Anschluss im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 besteht, wenn ein Anschlusskanal (Regen- oder Schmutzwasser) oder die Grundstücksentwässerungsanlage mit dem Kanalnetz verbunden sind.

§ 4

Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Beiträge sind öffentliche Lasten des Grundstückes im Sinne von Art. 5 Abs. 7 Kommunalabgabengesetz, Art. 70 des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches, des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Zwangsversteigerungsgesetzes und anderer Gesetze.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Bei unbebauten Grundstücken sowie bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird der Beitrag nach der Grundstücksfläche berechnet.

(2) Besteht kein Bebauungsplan oder enthält dieser die erforderlichen Festsetzungen nicht, gilt als Grundstücksfläche die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 80 m, gemessen von der, der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des beitragspflichtigen Grundstückes. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf alle Seiten zu beziehen, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Entwässerungseinrichtung hat. Reicht die Bebauung über die Begrenzung nach Sätzen 1 und 2 hinaus oder näher als 10 m an diese Begrenzung heran, so ist die Begrenzung 10 m hinter dem Ende der Bebauung anzusetzen.

(3) Die Geschossfläche ist nach dem Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln, Keller wer-

den mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Entwässerungseinrichtung (Schmutzwasserableitung) auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Entwässerungseinrichtung (Schmutzwasserableitung) angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(4) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 3 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

(5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 1 Satz 2 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag für die Geschossfläche nach Absatz 3 berechnet und mit gesondertem Beitragsbescheid nachgefordert.

§ 6

Beitragssatz

(1) Der Kanalbeitrag setzt sich aus dem Grundflächenbeitrag und dem Geschossflächenbeitrag zusammen.

(2) Der Grundflächenbeitrag beträgt pro m² Grundstücksfläche 2 Euro.

Der Geschossflächenbeitrag beträgt je m² anrechenbarer Fläche 5,95 Euro.

(3) Bei Grundstücken, bei denen aufgrund einer Baugenehmigung oder einer entwässerungsrechtlichen Genehmigung nur Schmutzwasser eingeleitet werden darf, wird der Beitrag nur aus der Geschossfläche berechnet. Eine Rückerstattung von nach Inkrafttreten dieser Satzung bezahlten Beiträgen für Grundstücksflächen im Bebauungsfall bei bislang unbebauten Grundstücken erfolgt im Wege der Aufrechnung mit den Geschossflächenbeiträgen. Grundflächenbeiträge, die aufgrund vorher gültiger Satzungen erhoben wurden, werden nicht zurückerstattet.

§ 7

Fälligkeit

(1) Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

(2) Wird ein Grundstück durch einen Privatkanal in stadteigenen Straßen oder Wegen an die städtischen Entwässerungsanlagen angeschlossen, so werden zunächst nur 75 % des Geschossflächenbeitrages fällig. Übernimmt die Stadt den Privatkanal oder ersetzt sie ihn durch einen öffentlichen Kanal, so wird der restliche Beitrag 1 Monat nach Übernahme des Privatkanals bzw. nach Fertigstellung des öffentlichen Kanals fällig.

§ 8

Ablösung des Beitrages

Der Beitrag kann vor Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9

Nachberechnung, Übergangsregelung

(1) Außer in den Fällen des § 5 Abs. 4 und 5 findet eine Nachberechnung des Beitrages statt:

1. Bei Grundstücken

a) die bislang nur durch einen Regenwasserkanal erschlossen waren, wenn die Möglichkeit zum Anschluss an einen Schmutzwasserkanal oder Mischwasserkanal erfolgt,

b) die bislang nur durch einen Schmutzwasserkanal erschlossen waren, wenn die Möglichkeit zum Anschluss an einen Regenwasserkanal oder Mischwasserkanal erfolgt und nach früherem Satzungsrecht ermäßigte Beiträge oder Anschlussgebühren erhoben worden sind.

2. Bei Wegfall einer vor dem 1. Januar 1977 gewährten Befreiung vom Anschlusszwang an den Regenwasserkanal, sofern nach altem Satzungsrecht ermäßigte Anschlussgebühren eingehoben wurden.

(2) Nacherhoben wird die Ermäßigung.

Soweit in den Fällen des Abs. 1 Ziff. 1 Grundstücks- oder Geschossflächen außer Ansatz bleiben, werden diese Flächen zusätzlich nach den Sätzen des § 6 nachberechnet.

§ 10

Kostenerstattung für Anschlusskanäle

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. des § 3 EWS ist in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweili-

gen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

§ 11

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage werden Einleitungsgebühren erhoben. Die Einleitungsgebühren werden nach einem getrennten Gebührenmaßstab für 1. Schmutzwasser zuzüglich eines eventuellen Starkverschmutzerzuschlages gemäß §§ 16 und 17 und 2. Niederschlagswasser berechnet.

§ 12

Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr

(1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der öffentlichen Entwässerungsanlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Die Schmutzwassermenge ergibt sich aus der Frischwassermenge, die aus den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und aus sonstigen Anlagen bezogen wird und dem sonst zugeführten Wasser (Brauchwasser aus Regenwassernutzungsanlagen, Rohrnetzspülwasser, Kondensate etc.), abzüglich der nach § 12 Abs. 7 unberücksichtigt bleibenden Wassermenge.

(2) Die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassermengen werden durch Ablesen der Wasserzähler ermittelt.

(3) Die Wassermengen, die aus sonstigen Anlagen bezogen werden und die der Entwässerungsanlage sonst zugeführt werden, sind durch geeichte und plombierte Messvorrichtungen nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten zu beschaffen, einzubauen und zu unterhalten hat. Die Einbaustelle der Messvorrichtung wird durch die Stadt bestimmt, wobei berechnete Wünsche des Gebührenpflichtigen berücksichtigt werden. Den Beauftragten der Stadt ist während der üblichen Geschäftsstunden ungehindert Zutritt zu den Wasserversorgungsanlagen zu gewähren und die Überprüfung und Ablesung der Messvorrichtungen zu gestatten.

(4) Ist die Berechnung des Wasserverbrauchs durch Wasserzähler nicht möglich, so wird der Wasserverbrauch geschätzt. Die Schätzung erfolgt aufgrund von Erfahrungszahlen für den Wasserverbrauch bei Grundstücken

ähnlicher Nutzung (Personenzahl und sanitäre Einrichtungen eines Wohngrundstückes, Art und Umfang eines gewerblichen Betriebes).

(5) Bei Zweifel an der Richtigkeit der Messergebnisse der Wasserzähler oder bei Ablese- bzw. Berechnungsfehlern gilt bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser die Menge als entnommen, die von den jeweiligen Wasserversorgungsunternehmen für die Berechnung des Wasserentgeltes endgültig festgestellt wird. Bei fehlerhaften Messvorrichtungen für Wasserversorgungsanlagen wird die entnommene Wassermenge nach den gleichen Bestimmungen ermittelt, die für Wasserzähler von der infra fürth gmbh bei der Festsetzung des Wasserentgeltes anzuwenden sind.

(6) Wird Regenwasser einer Eigengewinnungsanlage (z. B. einer Zisterne) zugeführt und im Haushalts- und Betriebswasserkreislauf verwendet, werden dem Grundstück aus dieser Anlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³/Jahr und Einwohner als Schmutzwasserverbrauch angesetzt. Bei der Ermittlung der Zahl der Einwohner ist von den Verhältnissen am 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Schmutzwassergebühr zu zahlen ist, auszugehen. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen.

(7) Für unberücksichtigt bleibende Wassermengen gilt folgendes Verfahren:

1. Auf schriftlichen Antrag bleibt das aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage oder aus sonstigen Anlagen bezogene Wasser (§ 12 Abs. 1) bei der Gebührenberechnung nach Maßgabe der folgenden Absätze insoweit unberücksichtigt, als es den städt. Entwässerungsanlagen nicht zugeführt wird.

2. Die abzugsfähige Wassermenge ist durch eine(n) Messeinrichtung/ Wasserzähler nachzuweisen, die/der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Der Einbau ist der Stadt Fürth unverzüglich anzuzeigen; der Zählerstand am Tage des Einbaues ist gleichzeitig mitzuteilen. § 12 Abs. 3 gilt entsprechend.

3. Soweit Industriebetriebe, Gewerbebetriebe, Anstalten und ähnliche Einrichtungen die abzugsfähige Wassermenge nicht durch Messvorrichtungen prüfungsfähig nachweisen, ist der Nachweis durch ein auf Kosten des Gebührenschuldners zu erstel-

lendes Fachgutachten zu erbringen.
4. Vom Abzug sind stets ausgeschlossen,

- a) hauswirtschaftlich genutztes Wasser
- b) zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchtes Wasser
- c) zur Befeuchtung von Gehsteigen, Straßenflächen, Einfahrten, Unterstellplätzen, Dächern und befestigten Grundstücksflächen benötigtes Wasser.

5. Gebührenverminderungen werden gewährt, sofern und solange sich die Grundlagen für die Bemessung der unberücksichtigt bleibenden Wassermengen nicht ändern.

Über jede Änderung hat der Gebührenpflichtige der Stadt Fürth unverzüglich schriftliche Mitteilung zu machen.

§ 13

Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr

(1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den bebauten und befestigten Flächen des Grundstückes (gemessen in m²-Grundstücksfläche), von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen/abfließen kann.

(2) Als befestigt im Sinne von Absatz 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser nicht oder nicht vollständig vom Erdreich aufgenommen werden kann.

(3) Bebaute und befestigte Flächen bleiben unberücksichtigt, wenn dort anfallendes Niederschlagswasser vollständig durch Versickerung (z.B. Mulden- oder Rigolenversickerung, Sickerschacht) beseitigt wird und kein Überlauf in die öffentliche Entwässerungseinrichtung besteht. Wenn ein Überlauf in die öffentliche Entwässerungsanlage besteht, werden die Flächen vollständig herangezogen.

(4) Wird Niederschlagswasser für die Verwendung im Haushalts- und Betriebswasserkreislauf gesammelt (z.B. in einer Zisterne) und gelangt es nach Gebrauch in einen öffentlichen Schmutz- oder Mischwasserkanal, wird dieses Niederschlagswasser (Brauchwasser) zu Schmutzwasser nach § 12 Abs. 1. Für die nach § 12 Abs. 6 festgestellte Menge wird die Schmutzwassergebühr berechnet. Hat der zur Sammlung von Niederschlagswasser benutzte Behälter (Zisterne) zusätzlich einen Entlastungsüberlauf in die öffentliche Entwässerungsanlage, wird von der den Behälter speisenden

Grundstücksfläche der Anteil abgezogen, der sich aus der Division der Brauchwassermenge durch den Faktor 0,4 m³/m² ergibt. Der Faktor 0,4 m³/m² entspricht dabei dem abflusswirksamen Teil der durchschnittlichen jährlichen Gesamtniederschlagsmenge.

(5) Die Ermittlung der bebauten und befestigten Flächen hat durch die Gebührenschuldner im Wege der Selbstveranlagung zu erfolgen. Hierzu sind der Stadt (Bauverwaltungsamt) maßstabsgerechte Pläne (Lagepläne 1 : 500 bzw. 1 : 1000) oder/und andere geeignete Unterlagen zu übergeben, in dem die für die Flächenberechnung erforderlichen Maße eingetragen und Angaben gemacht sind. Änderungen der der Gebührenberechnung zugrundeliegenden Flächen hat der Gebührenschuldner auch ohne Anforderung binnen eines Monats nach Eintritt der Änderung in gleicher Form mitzuteilen. Sie werden zum Ende des laufenden Monats berücksichtigt. Die Stadt behält sich vor, die Angaben nachzuprüfen.

(6) Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach Absatz 5 trotz schriftlicher Erinnerung nicht nach, wird von der Stadt bis zur endgültigen Feststellung der bebauten und befestigten Flächen, die gesamte Grundstücksfläche als entwässerte Fläche (Bemessungsgrundlage) in Ansatz gebracht.

§ 14

Bemessungsgrundlage für die Grundwassereinleitungsgebühr

(1) Die Grundwassereinleitungsgebühr bemisst sich nach der eingeleiteten Wassermenge in m³. Als Grundwasser gilt Grund-, Quell- und Sickerwasser (insbesondere aus Bauwasserhaltungen, Grundwassersanierungen und dergleichen).

(2) Die Einleitungsmenge von Grundwasser aus Baustellen sowie aus Pumpversuchen und Grundwassersanierungen ergeben sich aus Aufzeichnungen, die der Gebührenschuldner nach einem bei der Stadt erhältlichen Formblatt laufend zu führen und nach Beendigung der Einleitung unverzüglich vorzulegen hat.

(3) Wird bei Grundstücken, die an eine öffentliche oder eine sonstige Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, zusätzlich Grundwasser mittels einer Drainage den öffentlichen Entwässerungsanlagen zugeführt, so ist neben der Schmutzwasser-/Niederschlagswassergebühr nach § 15 Abs. 1 und 2 noch eine jährliche Grundwassereinleitungsgebühr nach Quadrat-

meter entwässerte Fläche nach § 15 Abs. 4 zu entrichten.

§ 15

Gebührenhöhe

(1) Die Schmutzwassergebühr beträgt 1,80 Euro/m³ zuzüglich eines eventuellen Starkverschmutzungszuschlages nach § 16 für industrielles und gewerbliches Abwasser.

(2) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,66 Euro/m².

(3) Die Grundwassereinleitungsgebühr je Kubikmeter nach § 14 Abs. 1 und 2 beträgt bei Einleitung:

in einen Regenwasserkanal 0,40 Euro,

in einen Misch- oder Schmutzwasserkanal 0,80 Euro.

(4) Die Grundwassereinleitungsgebühr je Quadratmeter entwässerte Fläche nach § 14 Abs. 3 beträgt 0,66 Euro/Jahr.

§ 16

Starkverschmutzungszuschlag

(1) Für industrielle und gewerbliche Abwässer, deren chemische Sauerstoffbedarfswerte (CSB-Werte) höher sind als 1.000 mg/l und deren eingeleitete CSB-Fracht 10 t pro Jahr übersteigt, wird unbeschadet der §§ 11 bis 15 zusätzlich ein Gebührensuschlag (Starkverschmutzungszuschlag) nach folgender Formel erhoben:

$$Z = \frac{WM * (x - \text{FreiCSB})}{1000} * \text{WCSB} * \text{KCSB}$$

$$= \frac{WM * (x - 1000)}{1000} * \frac{93}{100} * 0,32$$

Die einzelnen Buchstaben der Formel haben folgende Bedeutung:

Z = Zuschlagsgebühr in Euro

WM = Starkverschmutzte Jahreswassermengen in m³

X = gemessene mittlere CSB-Konzentration des Abwassers des Starkverschmutzers in mg/l

FreiCSB = CSB-Konzentrationsfreigrenze des Abwassers des Starkverschmutzers von 1.000 mg/l

WCSB = CSB-Wirkungsgrad der Kläranlage von 93 %

KCSB = spezifische CSB-Abbaukosten von 0,32 Euro/kg, ermittelt aus der Betriebsabrechnung 1996, wobei die Kosten für die biologische Abwasserreinigung und die Schlammbehandlung voll in Ansatz gebracht wurden.

(2) Der § 12 gilt entsprechend.

§ 17

Ermittlung des Starkverschmutzungszuschlages

(1) Zur Ermittlung des Starkverschmutzungszuschlages werden von der Stadt

auf Kosten des Gebührenschuldners aus dem Probeentnahmeschacht bis zu sechs Stichproben pro Jahr entnommen und untersucht.

(2) Bei Grundstücken mit mehreren Anschlusskanälen und Probeentnahmeschächten werden die Stichproben jeweils gleichzeitig entnommen; Absatz 1 gilt entsprechend. In diesen Fällen errechnet sich der mittlere CSB-Wert aus den CSB-Frachten der Teilströme. Die Teilströme werden durch Abwassermengengeräte, die vom Gebührenschuldner auf seine Kosten in die Probeentnahmeschächte einzubauen sind, gemessen. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, werden die Teilströme von der Stadt nach Anhörung des Gebührenschuldners geschätzt. Grundstücksanschlüsse, die ausschließlich der Ableitung von häuslichem Abwasser dienen, werden bei der Berechnung des Starkverschmutzungszuschlages nicht berücksichtigt. Für diese Abwassermenge verbleibt es bei § 11 bzw. 12.

(3) Die für den Starkverschmutzungszuschlag maßgebenden CSB-Werte werden aus der homogenisierten Abwasserprobe im chemischen Labor des Stadtentwässerungsbetrieb Fürth (StEF), in mg/l Sauerstoff gemessen.

(4) Dem Starkverschmutzungszuschlag wird das arithmetische Mittel der nach Absatz 1, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 ermittelten CSB-Werte zugrundegelegt.

(5) Die Stichprobeentnahmen erfolgen zu unterschiedlichen Zeiten, die von der Stadt festgelegt werden.

(6) Der Gebührenschuldner kann Parallelproben entnehmen und diese unverzüglich auf seine Kosten durch anerkannte Sachverständige untersuchen lassen.

(7) Der Gebührenschuldner kann mehr als sechs Stichproben pro Jahr oder den Einsatz eines Dauerprobenehmers durch die Stadt beantragen. Diese zusätzlichen Untersuchungen werden bei der Mittelwertbildung gemäß Absatz 4 berücksichtigt. Die Kosten für die zusätzlichen Probeentnahmen, den Einsatz eines Dauerprobenehmers und die chemischen Untersuchungen hat der Antragsteller zu tragen. Die Kosten der chemischen Untersuchungen werden nach der Anlage zu § 22 berechnet.

§ 18

Entstehen und Beendigung der Gebührenschuld

(1) Die Schmutzwassergebühr und der Starkverschmutzungszuschlag entstehen mit jeder Einleitung von

Schmutzwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage.

(2) Die Niederschlagswassergebühr entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, in dem Niederschlagswasser aus dem Grundstück in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet wird. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr. Bei Neuanschlüssen entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des Monats, in dem Niederschlagswasser aus dem Grundstück in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet wird.

(3) Die Gebührenschuld endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem der Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage abgetrennt wird.

(4) Nicht vorhersehbare und nicht abwendbare Ereignisse, die eine vorübergehende Störung oder Unterbrechung des Betriebes der Entwässerungsanlage verursachen, befreien nicht von der Pflicht zur Zahlung der Gebühren.

§ 19

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstückes oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist. Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes oder, wer außerhalb einer Grundstücksentwässerungsanlage der städtischen Entwässerungsanlage Abwasser zuführt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner (§ 44 Abgabenordnung/§ 421 Bürgerliches Gesetzbuch -BGB-). Bei Grundstücken, die im Teil- oder Wohnungseigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) vom 15.03.1951 (BGBl. I S. 175, ber. S. 209) stehen, kann die Gebührenschuld für das Grundstück in einem Gebührenbescheid gegenüber einem Eigentümer, mehreren oder allen Eigentümern in ihrer Eigenschaft als Gesamtschuldner festgesetzt werden. Der Bescheid kann dem Verwalter des gemeinschaftlichen Eigentums zugestellt werden (§ 27 Abs. 2 Nr. 3 WEG).

(3) Eine Vereinbarung, wonach ein Mieter oder Pächter die Verpflichtung zur Bezahlung der Kanalenutzungsgebühren übernimmt, befreit den Gebührensschuldner nicht von seiner Gebührenschuld.

§ 20

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Schmutzwassergebühr und der Starkverschmutzungszuschlag wird wie folgt abgerechnet:

a) in den Stadtteilen Braunsbach, Bislohe, Herboldshof, Mannhof, Sack und Stadeln (Versorgungsgebiet des Zweckverbandes zur Wasserversorgung des Knoblauchlandes) jährlich durch den Zweckverband zur Wasserversorgung des Knoblauchlandes.

b) im übrigen Stadtgebiet (Versorgungsgebiet der infra fürth gmbh) monatlich oder jährlich durch die infra fürth gmbh. Soweit die Rechnung der infra fürth gmbh Schmutzwassergebühren enthält, stellt sie gleichzeitig einen Leistungsbescheid dar.

c) wenn die Abrechnung nach Buchst. a) und b) nicht erfolgen kann, wird diese durch das Bauverwaltungsamt der Stadt Fürth jährlich vorgenommen.

(2) Die Schmutzwassergebühren und der Starkverschmutzungszuschlag im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes zur Wasserversorgung des Knoblauchlandes (Abs. 1 Buchst. a) werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig. Im Versorgungsgebiet der infra fürth gmbh (Abs. 1 Buchst. b) wird die Gebühr zwei Wochen nach Zugang der Monats- bzw. Jahresverbrauchsabrechnung fällig. Wird die Abrechnung durch das Bauverwaltungsamt vorgenommen (Abs. 1 Buchst. c) wird die Gebühr zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(3) Erhebungs- und Abrechnungszeitraum für die Niederschlagswassergebühr nach § 13 und die Grundwasserreinleitungsgebühr nach § 14 Abs. 3 ist das Kalenderjahr. Beginnt die Gebührenpflicht während des Jahres, so wird die Gebührenschuld zeitannteilig vom Bauverwaltungsamt berechnet, erstmalig erhoben und 2 Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig. Die folgenden Jahresgebühren werden je zu einem Viertel des Jahresbetrages zu den Grundsteuerterminen 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. fällig und durch Bescheid der Stadt Fürth (Kämmerei) erhoben. Der Gebührensschuldner hat bis zur Bekanntgabe eines neuen Gebührenbescheides zu den bisherigen Fälligkeitstagen Vorauszahlungen unter Zugrundelegung der zuletzt erhobenen Jahresgebühr zu leisten.

(4) Die Abrechnung der Gebühren nach §§ 12 Abs. 1 und 6, 13 Abs. 4 erfolgt durch das Bauverwaltungsamt.

(5) Im Versorgungsgebiet der in-

fra fürth gmbh (Abs. 1 Buchst. b) werden bei jährlicher Abrechnung Abschlagszahlungen erhoben. Die Abschlagsbeträge werden zu dem angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig. Bemessungsgrundlage für die Beträge bildet die Jahresverbrauchsabrechnung des vorangegangenen Abrechnungsjahres. Beginnt die Gebührenpflicht innerhalb eines Abrechnungsjahres, wird die Höhe der Abschlagszahlung nach der Abwassermenge vergleichbarer Grundstücke geschätzt.

(6) Im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes zur Wasserversorgung des Knoblauchlandes (Abs. 1 Buchst. a) werden Abschlagszahlungen zum 15.3., 15.6., und 15.9. und 15.12. eingehoben. Die Jahresendabrechnung wird im Februar des darauffolgenden Jahres erstellt. Die Ermittlung des Starkverschmutzungszuschlages im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes wird von der Stadt Fürth selbst vorgenommen und auch von dort mit Bescheid eingefordert.

(7) Die Untersuchungsgebühren nach § 22 werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 21

Amtshandlungsgebühren

(1) Die Stadt erhebt für Amtshandlungen aufgrund dieser Satzung und der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Fürth (Entwässerungssatzung-EWS) Kosten (Gebühren und Auslagen).

(2) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach Anlage 1 – Kostenverzeichnis – zu dieser Satzung. Für Amtshandlungen, die nicht in Anlage 1 enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach in Anlage 1 bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr bis zu fünfundzwanzigtausend Euro (25 000 Euro) erhoben.

(3) Die Stadt kann von der Erhebung von Amtshandlungsgebühren absehen, wenn dies im Einzelfall unverhältnismäßig wäre. Sie soll von der Erhebung absehen, wenn zum ersten Mal eine Anordnung ergeht, zu der der Adressat keine Veranlassung gegeben hat.

§ 22

Untersuchungsgebühren

Für die Untersuchung von Abwasserproben aus privaten, gewerblichen und industriellen Abscheide- und Ab-

wasserreinigungsanlagen oder deren Messschächten und sonstigen Entnahmestellen der Grundstücksentwässerungsanlage werden Untersuchungsgebühren nach der Anlage 2 – Untersuchungsgebührenverzeichnis – zu dieser Satzung erhoben. Für Leistungen bei Abwasseruntersuchungen, die nicht in Anlage 2 enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach in Anlage 2 bewerteten vergleichbaren Abwasseruntersuchungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Untersuchung, erfolgt die Berechnung entsprechend dem tatsächlichen Aufwand auf der Basis der in Anlage 2 Abs. 3 genannten Stundensätze.

§ 23

Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner

(1) Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

(2) Genehmigungsfrei ausgeführte Baumaßnahmen (wie z.B. Dachgeschossausbauten) sind dem Bauverwaltungsamt zum Zwecke der Beitragserhebung nach §§ 1 - 9 dieser Satzung anzuzeigen.

(3) Veränderungen befestigter Flächen mit Niederschlagswasserableitung in die Kanalisation sind dem Bauverwaltungsamt zum Zwecke der Neuberechnung der Niederschlagswassergebühr nach § 13 dieser Satzung anzuzeigen.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 1. Januar 1984 außer Kraft.

Anlage 1

Kostenverzeichnis zu § 21 Abs. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Fürth

Die Amtshandlungsgebühr beträgt:

1. Für eine Anordnung zum Kanalanschluss nach § 5 Abs. 1 und 2 EWS 175 bis 600 Euro
2. Für eine Befreiung vom Kanalanschlusszwang nach § 6 Abs. 1 EWS 50 bis 150 Euro
3. Für die Erteilung einer Kanalanschluss nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 EWS aufgrund von
 - a) Katasterunterlagen 40 Euro

b) Aufmaß an Ort und Stelle 50 bis 100 Euro

4. Für die Erteilung einer Anschluss- und Benutzungsgenehmigung nach § 10 Abs. 4 EWS 1 v. T. der geschätzten Bausumme, mind. 150 Euro

In den Baukosten des Bauvorhabens ist die Summe der Grundstücksentwässerungsanlage mit enthalten.

5. Für die Erteilung einer Anschluss- und Benutzungsgenehmigung nach § 10 Abs. 4 EWS zur Änderung von Entwässerungsanlagen in Abweichung von bereits genehmigten Entwässerungsanlagen, wenn die genehmigte Entwässerungsanlage wesentlich geändert wird wie bei Nr. 4, abzüglich 50 v. H. der Gebühr für die Erstgenehmigung, mind. 100 Euro

6. Für eine Anordnung nachträglicher Auflagen und für Rücknahme bzw. den Widerruf der Erlaubnis- oder Ausnahmegenehmigung nach § 10 Abs. 9 EWS 50 bis 600 Euro

7. Für die Kontrolle der Abscheider nach § 16 Abs. 3 EWS je Kontrolle je Abscheider 50 Euro

8. Für eine Anordnung für den Einzelfall zur Erfüllung einer satzungsgemäßen Verpflichtung nach § 21 Abs. 1 EWS 25 bis 600 Euro

9. Für die Verlängerung einer Frist im Zusammenhang mit Nr. 1, 4, 6 oder 8 50 Euro

10. Für eine Probenahme zur Untersuchung von Abwässern nach § 14 Abs. 14, § 16 Abs. 3, § 17 Abs. 2 und 4 EWS und § 17 Abs. 7 BGS-EWS 55 Euro

11. Für den Ein- und Ausbau eines Dauerprobenehmers nach § 17 Abs. 7 BGS-EWS 130 Euro

12. Für den Wechsel der Probenahmegefäße bzw. Akkus eines Dauerprobenehmers 65 Euro

13. Für überdurchschnittlich hohen Arbeitsaufwand im Zusammenhang mit Nr. 11 bzw. 12 Erhöhung der Gebühren bis 100 v. H.

14. Für den Betrieb eines Dauerprobenehmers nach § 17 Abs. 7 BGS-EWS je Stunde 3,50 Euro

15. Für Erstellung eines Gebührenbescheides für Abwasser- und Schlammuntersuchungen 25 Euro bis 50 Euro.

Untersuchungsgebührenverzeichnis zu § 22 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Fürth

(1) Pro Untersuchung von Abwasser- oder Schlammproben werden folgende Gebührensätze berechnet:

Nr.	Bezeichnung	Euro
1.	Abbautest, DIN 38412-L25	600
2.	Abdampfdruckstand	20
3.	Abfiltrierbare Stoffe (Suspensa)	20
4.	Absetzbare Stoffe (Volumen)	15
5.	Adsorbierbare org. Halogenverbindungen (AOX)	75
6.	Ammonium	25
7.	Basekapazität/Säurekapazität	17,50
8.	Betonaggressivität	80
9.	Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB5)	45
10.	BTX-Aromaten	100
11.	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	50
12.	Chlor, frei oder gesamt	25
13.	Chlorid	25
14.	Chromat	25
15.	Cyanide, gesamt	25
16.	Elektrische Leitfähigkeit	10
17.	Fluorid	25
18.	Gaschromatographisch-massenspektrometrische Untersuchungen je nach Aufwand	150 bis 750
19.	Andere gaschromatographische Untersuchungen je nach Aufwand	50 bis 300
20.	Geruch; Trübung; Farbe	10
21.	Glühverlust	20
22.	Härte	25
23.	Kieselsäure	20
24.	Kjeldahl-Stickstoff	30
25.	Kohlenstoff, organisch	40
26.	Kohlenwasserstoffe (mit IR)	60
27.	Leichtflüchtige Halogenkohlenwasserstoffe (LHKW)	75
28.	Metalle/Metalloide, gelöst (mit AAS/ICP), je Element	35
29.	Nitrat	25
30.	Nitrit	20
31.	Oxidierbarkeit (Permanganat)	25
32.	Phenolindex, nach Farbstoffextraktion	35
33.	Phosphat, gesamt	35
34.	Phosphat, ortho	20
35.	ph-Wert	10
36.	Qualitativer Nachweis je Stoff	5
37.	Redoxspannung	10
38.	Sauerstoffgehalt	15
39.	Sauerstoffzehrung (BSB2)	20
40.	Schwerflüchtige halogenorganische Verbindungen (mit GC/ECD) je nach Aufwand	150 bis 300
41.	Schwerflüchtige lipophile Stoffe	50
42.	Sulfat	25
43.	Sulfid	40
44.	Temperaturmessung	5
45.	Tenside, anionische oder kationische	40
46.	Tenside, nichtionisch	55
47.	Trockensubstanzbestimmung	12,50
48.	Trübung (Streulicht)	15

(2) Erfordert eine Untersuchung einen über das übliche Maß hinausgehenden Arbeitsaufwand, so kann der Gebührensatz von Nr. 1 bis 48 um bis zu 100 v. H. erhöht werden.

(3) Die nicht in diesem Verzeichnis erfassten Leistungen (Sonderuntersuchungen) werden nach Stundenarbeitsaufwand berechnet. Dieser beträgt je angefangene Stunde 40 Euro.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 6. Dezember 2005 beschlossen.

Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Fürth, 8. Dezember 2005, STADT FÜRTH, Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die städtische Abfallwirtschaft (AbfS) vom 12. Dezember 2005

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von Art. 3 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2003 (GVBl. S. 325) in Verbindung mit Art. 23, 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272) folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die städtische Abfallwirtschaft – Abfallwirtschaftssatzung (AbfS) – vom 13. April 1999 (StadtZEITUNG Nr. 8 vom 21. April 1999), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Januar 2005 (StadtZEITUNG Nr. 1 vom 19. Januar 2005):

Art. 1

1. § 11 Abs. 2 Nr. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Dabei muss für jeden Bewohner der anschlusspflichtigen Grundstücke eine Behälterkapazität von mindestens 15 Liter/Einwohner pro Leerung bereitstehen.“

2. In § 13 Abs. 1 wird

a) Satz 2 gestrichen.

3. § 16 erhält folgende Fassung:

(1) „Die Stadt entsorgt gesondert den in privaten Haushaltungen anfallenden Sperrmüll.

Von der Sperrmüllentsorgung ausgeschlossen sind Abfälle zur Verwertung, die nach § 10 getrennt gehalten werden müssen, Haus-, Gewerbe-,

Problemabfälle, Badewannen, Öltanks, Waschbecken sowie Bauschutt. Die Stadt kann weitere Arten von Sperrmüll ausschließen, wenn geeignete Annahmestellen oder entsprechende Rücknahmeverpflichtungen für Hersteller und/oder Betreiber bestehen. Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt, welche Gegenstände zum Sperrmüll zählen.

(2) Sperrmüll in haushaltsüblicher Menge wird abgeholt, wenn der Verpflichtete (Gebührenschnldner im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung für die Erhebung von Gebühren für Leistungen der städt. Abfallwirtschaft) oder jeder Haushalt, dies unter Angabe des Grundstückes, sowie der Art und Menge des Abfalls schriftlich beantragt. Der Abfuhrzeitpunkt wird von der Stadt festgesetzt und dem Antragsteller mitgeteilt.

Jeder Verpflichtete bzw. Haushalt ist berechtigt, Sperrmüll in haushaltsüblicher Menge zweimal pro Jahr abholen zu lassen.

(3) Im Rahmen der Sperrmüllsammung werden auch Kühlgeräte, Altmetall, Elektronikschrott sowie Altholz, sofern es sich um Einrichtungsgegenstände handelt, eingesammelt. Die Bereitstellung soll getrennt vom übrigen Sperrmüll erfolgen, damit die Möglichkeit zur Verwertung genutzt werden kann.

(4) An den festgesetzten Abholtagen sind die gemeldeten Abfälle bis 6.30 Uhr auf Privatgrund (z. B. Hof, Garten, Garage) des Antragstellers bereitzustellen. Der Transportweg vom Abholort zu den Sammelfahrzeugen darf dabei 15 m nicht überschreiten. Falls dies nicht möglich ist, sind die Abfälle auf öffentlichem Grund so bereitzustellen, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr nicht behindert wird. Unberechtigte Entnahme und das Durchsuchen von Sperrmüll sind verboten. Nach Abholung des Sperrmülls haben der Abfallerzeuger oder der Verpflichtete Gehsteig und Straße zu säubern.

(5) Sperrmüll und Kühl-, Elektro- und Elektronikgeräte in haushaltsüblichen Mengen, können während der Öffnungszeiten auch kostenlos an den Recyclinghöfen der Stadt abgegeben werden.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch für Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, wenn es sich um haushaltstypischen Sperrmüll in haushaltsüblichen Mengen handelt und das entsprechende Grundstück über

Restabfallbehälter verfügt.“

2. § 24 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 Nummer 15 werden die Worte „Abs. 3“ durch die Worte „Abs. 4“ ersetzt.

Art. 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Fürth, 12. Dezember 2005, STADT FÜRTH, Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Gebühren für Leistungen der städtischen Abfallwirtschaft vom 12. Dezember 2005

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von Art. 7 Abs. 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2003 (GVBl. S. 325) in Verbindung mit Art. 23, 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272) folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Gebühren für Leistungen der städtischen Abfallwirtschaft vom 23. November 1999 (Stadtzeitung Nr. 23 vom 1. Dezember 1999), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Mai 2002 (StadtZEITUNG Nr. 12 vom 19. Juni 2002):

Art. 1

1. § 2 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. bei der Sperrmüllabfuhr nach § 16 Abs. 2 der AbfS der Antragsteller“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. kostenlose Kleinanlieferungen an den Recyclinghöfen im PkV-Standardkofferraum“

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für die Sperrmüllabfuhr nach § 16 Abs. 2 der AbfS wird die in § 4 Abs. 4 festgelegte Gebühr erhoben.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gebühr für die Abfallverwertung bei 14-tägiger Abfuhr der Biomüllbehältnisse beträgt jährlich für eine Müllnormtonne 80 Liter 80 Euro eine Müllnormtonne 120 Liter 120 Euro eine Müllnormtonne 240 Liter 240 Euro.“

Bei ganzjährig wöchentlicher Abfuhr der Behältnisse werden die in Satz 1 geregelten Gebühren verdoppelt.

Die Gebühr für die Biomüllbehältnisse nach Satz 1 entfällt nur dann, wenn der Gebührenschnldner Kontrollorganen der Stadt glaubhaft nachweist, dass grundsätzlich alle auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden organischen Abfälle durch Eigenkompostierung verwertet werden.“

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll im Sinne von § 16 Abs. 2 der AbfS beträgt 15 Euro.“

c) Absatz 6 wird aufgehoben.

Der bisherige Abs. 9 wird Abs. 8 und ändert sich wie folgt:

Der Satz 2 wird gestrichen.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. bei Verwendung von Abfallsäcken mit der Abgabe des Abfallsackes an den Erwerber“.

bb) In der Nummer 2 werden die Worte „Abs. 3“ durch die Worte „Abs. 2“ ersetzt.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) im Übrigen entsteht und entfällt die Gebührenschnld jeweils mit dem Anfang des Kalendermonats, das auf den Beginn oder das Ende der Anschluss- und Benutzungspflicht folgt.“

c) Im Abs. 4 wird das Wort „Kalendervierteljahrs“ durch das Wort „Kalendermonats“ ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gebühr nach § 4 Abs. 4 mit der Abholung des Sperrmülls; die Gebühr ist bar zu entrichten“.

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Gebühr bei Selbstanlieferung von Abfällen an den Abfallentsorgungseinrichtungen der Stadt (§ 4 Absätze 6-9) wird fällig:

a. bei gelegentlicher Anlieferung

mit Aushändigung des Wiegescheines mit der ausgedruckten Gebühr; sie ist sofort bar an der Kasse zu entrichten.

b. bei regelmäßiger Anlieferung

zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides; die Stadt kann jederzeit insbesondere bei Säumnis, Barzahlung verlangen.

c. in Abfallentsorgungseinrichtungen ohne Wiegeeinrichtungen

zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides.

c) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Gebühr für Abfallsäcke wird mit der Abgabe an den Erwerber fällig.“

6. Die Anlage „Gebührenliste Recyclinghöfe Fürth für Gewerbeanlieferungen“ wird wie folgt geändert:

a) für Papier/Kartonagen wird die Gebühr von „0,08 Euro“ auf „0,05 Euro“ pro kg reduziert.

b) für Altholz Sorte I/II wird die Gebühr von „0,13 Euro“ auf „0,07 Euro“ pro kg reduziert.

c) für Fensterholz wird die Gebühr von „0,16 Euro“ auf „0,09 Euro“ pro kg reduziert.

Art. 2

Die Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Art. 3

Der Oberbürgermeister der Stadt Fürth wird ermächtigt, die Satzung neu bekannt zu machen.

Fürth, 12. Dezember 2005, STADT FÜRTH, Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 71 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Umbau und Sanierung der ehemaligen Ottoschule.

Grundstück: Hirschenstraße 35, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 1171, Ottostraße 2, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 1171.

Antragsteller: P & P Wohnbau Bayern GmbH, Isaak-Loewi-Straße 11, 90763 Fürth.

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 72 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für o. g. Bauvorhaben. Die Genehmigung zum Anschluss und zur Benutzung der städtischen Kanalisation wird nach der Maßgabe der als Anlage zu diesem Bescheid bezeichneten Bauvorlagen entsprechend der städtischen Entwässerungssatzung (EWS) in stets widerruflicher Weise erteilt.

Die Zuständigkeit zur Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Anschluss- und Benutzungsgenehmigung ergibt sich aus § 10 der Entwässerungssatzung der STADT FÜRTH.

Die Widerrufsvorbehalte gründen sich auf die §§ 8 Abs. 4, 8 Abs. 7, 10 Abs. 9, 14 Abs. 6 und 14 Abs. 7 der Entwässerungssatzung der STADT FÜRTH.

Die Kostenentscheidung hinsichtlich der Genehmigung zum Anschluss und zur Benutzung der städtischen Kanalisation beruht auf Art. 22 des Bayer. Kostengesetzes – KG – (BayRS 2013-1-I-F) i. V. m. der Bei-

trags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der STADT FÜRTH in der vom 1. Januar 1988 an geltenden Fassung.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 72 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Bayerische Landtag hat am 17. Juni 2004 ein Gesetz verabschiedet, wonach zum 1. Juli 2004 das Widerspruchsverfahren für die Zeit vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2006 im Verwaltungsgerichtsbezirk Ansbach probeweise abgeschafft wird. Die bisherige Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen, ist daher **nicht** mehr gegeben. Sollten Sie mit diesem Bescheid nicht einverstanden sein, müssen Sie deshalb direkt Klage zum Verwaltungsgericht Ansbach innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides erheben. Die Einreichung eines Schriftsatzes bei der Stadt Fürth wahrt diese Frist nicht! Darüber hinaus genügt die Erhebung der Klage durch einfache E-Mail nicht der in der Rechtsbehelfsbelehrung geforderten Schriftform und führt zur Unzulässigkeit der Klage.

Eine Klage gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80 a i. V. mit 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können bei der Gebäudewirtschaft/Abt. Bauaufsicht, Hir-

schstraße 2, Zimmer 134, eingesehen werden.

Betriebsatzung für den Stadtentwässerungsbetrieb Fürth (StEF) vom 8. Dezember 2005

Auf Grund von Artikel 23 Satz 1, Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272) erlässt die Stadt Fürth folgende Satzung:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

(1) Der Stadtentwässerungsbetrieb Fürth (StEF) wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen außerhalb der allgemeinen Verwaltung als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb gem. Art. 86 Nr. 1 GO) der Stadt Fürth geführt.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen Stadtentwässerungsbetrieb Fürth (StEF).

(3) Das Stammkapital des Stadtentwässerungsbetriebes der Stadt Fürth (StEF) beträgt null Euro.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

Aufgaben des Stadtentwässerungsbetriebes Fürth (StEF) einschließlich etwaiger Neben- und Hilfsbetriebe sind die schadhafte Ableitung und Behandlung von Abwässern einschließlich der Klärschlammverwertung und -beseitigung und alle den Betriebszweck fördernden Maßnahmen sowie Entsorgungsaufgaben, die dem Stadtentwässerungsbetrieb Fürth (StEF) auf Grund vertraglicher Vereinbarungen obliegen. Zum Aufgabenbereich gehören ferner hoheitliche Tätigkeiten im Rahmen der satzungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere Vollzug der Entwässerungssatzung (EWS) und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS).

§ 3

Für den Stadtentwässerungsbetrieb Fürth (StEF) zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Stadtentwässerungsbetriebes Fürth (StEF) sind:

- Werkleitung (§ 4)
- Werkausschuss (§ 5)
- Stadtrat (§ 6)
- Oberbürgermeister (§ 7)

§ 4

Werkleitung

(1) Die Werkleitung besteht aus dem/der ersten und zweiten Werkleiter/

in. Die Werkleiter/innen werden vom Stadtrat berufen. Der/Die erste Werkleiter/in muss stets ein/e kommunale/r Wahlbeamter/in sein. Die Amtszeit des/der zweiten Werkleiters/in beträgt 5 Jahre.

Weiteres wird durch Geschäftsanweisung geregelt.

(2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Stadtentwässerungsbetriebes Fürth (StEF). Laufende Geschäfte sind insbesondere:

1. Die selbstständige verantwortliche Leitung des Stadtentwässerungsbetriebes Fürth (StEF) einschließlich Organisation und Geschäftsleitung.

2. Wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden.

(3) Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter der Beamten im Eigenbetrieb und führt die Dienstaufsicht über sie und die im Eigenbetrieb tätigen Beschäftigte. Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz.

(4) Die Werkleitung nimmt die durch den Stadtrat mit Zustimmung des Oberbürgermeisters in Anwendung des Art. 88 Abs. 3 Satz 3 i. V. mit Art. 43 Abs. 2 GO übertragenen Befugnisse wahr. Sie ist zuständig für Einstellung, Ernennung, Beförderung, Höherstufung, Abordnung, Versetzung und Ruhestandsversetzung von Beamten/-innen bis einschließlich Besoldungsgruppe A 11, bei sonstigen Beschäftigten bis Entgeltgruppe 10. Soweit Befugnisse des Oberbürgermeisters nicht auf den Stadtentwässerungsbetrieb übertragen sind, werden sie weiterhin vom Oberbürgermeister ausgeübt. Die Zuständigkeit für Kündigungen, Entlassungen sowie Disziplinarmaßnahmen richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

(5) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Stadtentwässerungsbetriebes die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Stadtrat und Werkausschuss geben ihr in Angelegenheiten des Stadtentwässerungsbetriebes Fürth (StEF) die Möglichkeit zum Vortrag.

(6) In Angelegenheiten des Stadtentwässerungsbetriebes Fürth (StEF) vertritt die Werkleitung – soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt – die Stadt nach außen. Einzelheiten werden in der Geschäftsanweisung

geregelt.

§ 5

Zuständigkeit des Werkausschusses

(1) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.

(2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Stadtentwässerungsbetriebes Fürth (StEF) tätig, die dem Beschluss des Stadtrates unterliegen.

(3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werkangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der Oberbürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere über:

1. Erlass einer Geschäftsanweisung für die Werkleitung.
2. Projektgenehmigung bei Bauvorhaben mit Baukosten von mehr als 50000 Euro sowie Genehmigung neuer Gesamtkosten bei Überschreitung der genehmigten Kosten um mehr als 10 %, mindestens aber 50000 Euro.
3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10% des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 50000 Euro übersteigen.
4. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, soweit sie den Betrag von 50000 Euro übersteigen.
5. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, sowie sonstige Liegenschaftsangelegenheiten aller Art (z. B. Erwerb, Veräußerung, Belastungen, grundstücksgleiche Rechte, Versteigerungen, Enteignungen, Miet-, Pacht- und sonstige Nutzungsverhältnisse), wenn der Geschäftswert im Einzelfall 50000 Euro übersteigt.
6. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 50000 Euro überschreiten.
7. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert 100000 Euro und bei besonderen Leistungen 50000 Euro übersteigt.
8. Erlass von Forderungen und Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 50000 Euro beträgt.
9. Die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 50000 Euro im Einzelfall

beträgt.

10. Personalangelegenheiten (Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO), soweit nicht der Stadtrat, der Oberbürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist. Der Werkausschuss ist zuständig für Personalangelegenheiten (Einstellung, Ernennung, Beförderung, Höherstufung, Abordnung, Versetzung und Ruhestandsversetzung) bei Beamten/-innen bis einschl. Besoldungsgruppe A 14 und Entgeltgruppe 15 bei Beschäftigten.

11. Den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.

(4) Werkausschuss im Sinne dieser Satzung ist der Bauausschuss.

§ 6

Zuständigkeit des Stadtrates

(1) Der Stadtrat beschließt über:

1. Erlass, Änderung und Aufhebung der Betriebssatzung.

2. Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder.

3. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse.

4. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Bediensteten, soweit nicht der Werkausschuss, der Oberbürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist.

5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes.

6. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss.

7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung.

8. Die Rückzahlung von Eigenkapital.

9. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu sowie sonstige Liegenschaftsangelegenheiten aller Art (z.B. Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleiche Rechte, Versteigerungen, Enteignungen, Miet-, Pacht- und sonstige Nutzungsverhältnisse), wenn der Gegenstandwert im Einzelfall den Betrag von 250000 Euro überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen (einschließlich Grundstücke) unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu.

10. Die Zuständigkeit für die Aufnahme von Krediten des

Eigenbetriebes richtet sich nach den jeweiligen Beschlüssen des Stadtrates.

11. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Stadtentwässerungsbetriebes Fürth (StEF), insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben.

12. Die Änderung der Rechtsform des Stadtentwässerungsbetriebes Fürth (StEF).

13. Grundsätzliche Entscheidungen, die die städtebauliche, wirtschaftliche, finanzielle, soziale und ökologische Entwicklung der Stadt wesentlich berühren.

(2) Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7

Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

(1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Werkausschusses. Er ist Dienstvorgesetzter der im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung und Vorgesetzter der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung.

(2) Der Oberbürgermeister kann der Werkleitung Einzelweisung erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Stadt, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsganges notwendig ist.

(3) Der Oberbürgermeister erlässt anstelle des Stadtrates und des Werkausschusses für den Stadtentwässerungsbetrieb Fürth (StEF) dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte.

§ 8

Unterrichtungspflichten der Werkleitung

(1) Die Werkleitung hat den Werkausschuss, den Oberbürgermeister und das Finanzreferat halbjährlich über den Geschäftsgang, insbesondere über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Finanzplanes anhand schriftlicher Unterlagen zu unterrichten. Der Oberbürgermeister ist rechtzeitig über sonstige wichtige Angelegenheiten zu unterrichten. Auf Anforderung sind ihm alle sonstigen Auskünfte über Angelegenheiten des Stadtentwässerungsbetriebes Fürth (StEF) zu erteilen.

(2) Die Werkleitung hat dem Finanzreferat rechtzeitig die Entwürfe für den Wirtschaftsplan, die Nachträge

hierzu und für den Jahresabschluss zuzuleiten. Die Stellungnahme des Finanzreferates ist von der Werkleitung den Vorlagen für den Werkausschuss beizufügen. Ferner sind dem Finanzreferat die wesentlichen Ergebnisse der Betriebsstatistik und der Kostenrechnung zur Kenntnis zu bringen. Auf Anforderung sind dem Finanzreferat alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten oder werden erfolgsgefährdende Mehraufwendungen nötig, so hat die Werkleitung den Oberbürgermeister und das Finanzreferat unverzüglich zu unterrichten.

§ 9

Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Oberbürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 10

Verpflichtungserklärungen

(1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Stadtentwässerungsbetrieb Fürth (StEF)“ durch jeweils 2 Vertretungsberechtigte.

(2) Die Werkleiter unterzeichnen ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, ihre Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“ andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 11

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Der Stadtentwässerungsbetrieb Fürth (StEF) ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Abwasserentsorgung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, soweit nicht Eigenbetriebe befreit sind.

(2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).

§ 12

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Stadtentwässerungsbetriebes Fürth (StEF) ist das

Kalenderjahr.

§ 13

Zuständigkeit des Personalrats

(1) Eine Verselbständigung des Stadtentwässerungsbetriebes (StEF) im Sinne des Art. 6 Abs. 5 BayPVG findet nicht statt. Die personalvertretungsrechtliche Zuständigkeit des Personalrates des Baureferates bleibt erhalten.

(2) Nach Maßnahme des § 33 Abs. 5 i. V. m. § 45 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates können die Personalvertretung und die Gleichstellungsbeauftragte zu den Sitzungen des Werkausschusses Stadtentwässerungsbetrieb hinzugezogen werden.

§ 14

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in der **StadtZEITUNG** der Stadt Fürth in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 6. Dezember 2005 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Fürth, 8. Dezember 2005, STADT FÜRTH, Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Fürth (Entwässerungssatzung – EWS) vom 8. Dezember 2005

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalrechts vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272) sowie auf Grund von Art. 41 b Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Wassergesetzes i. d. F. d. Bek. vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 822), zuletzt geändert durch § 54 des Gesetzes vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 482) folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Öffentliche Einrichtung

§ 2 Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

§ 3 Begriffsbestimmungen

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

§ 5 Anschluss- und Benutzungs-zwang

§ 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungs-zwang

§ 7 Sondervereinbarungen – Privatkanäle

§ 8 Grundstücksanschluss

§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage

§ 10 Genehmigungspflichtige Vorhaben – Vorlage von Entwässerungsplänen – Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

§ 11 Anzeigepflicht – Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

§ 12 Überwachung – Unterhaltung und Betrieb

§ 13 Stilllegung von Entwässerungsanlagen

§ 14 Einleiten in Kanäle

§ 15 Verbot des Einleitens – Einleitungsbedingungen

§ 16 Abscheider

§ 17 Untersuchung des Abwassers

§ 18 Haftung

§ 19 Grundstücksbenutzung

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

§ 21 Anordnungen für den Einzelfall – Zwangsmittel

§ 22 Inkrafttreten

Anlage zum § 15 Abs. 3 EWS

§ 1

Öffentliche Einrichtung

1) Die Stadt betreibt zur Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung eine Entwässerungsanlage als öffentliche Einrichtung.

2) Art und Umfang der Entwässerungsanlage bestimmt die Stadt.

3) Zur Entwässerungsanlage der Stadt gehören insbesondere die Klärwerke, die öffentlichen Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle und Regenwasserkanäle, die Sonderbauwerke wie z.B. Stauraumkanäle und Regenbecken, die von der Stadt zur Abwasserbeseitigung genutzt werden.

4) Zur Entwässerungsanlage der Stadt gehören nicht die Grundstücksanschlüsse.

§ 2

Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.

Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt oder verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die

nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Abwasser

ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalienabwasser.

Entwässerungsanlagen

sind die städtischen Kanäle einschließlich Sonderbauwerke und die Sammelkläranlagen.

Grundleitungen

sind die im Erdreich oder unter der Grundplatte unzugänglich verlegten Leitungen, die das Abwasser in der Regel dem Anschlusskanal zuführen.

Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle)

sind die Leitungen vom Kanal bis zum ersten Kontrollschacht auf dem anzuschließenden Grundstück. Bei Fehlen des Kontrollschachtes endet der Anschlusskanal an der Grundstücksgrenze. Zum Anschlusskanal gehören nicht die Abzweige bzw. Einlassstücke.

Grundstücksentwässerungsanlagen

sind alle Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung der Abwässer dienen, bis einschließlich des letzten Kontrollschachtes vor der Grundstücksgrenze, bei seinem Fehlen bis zur Grundstücksgrenze.

Kanäle

sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke, wie z.B. Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

Kontrollschacht

ist eine Einrichtung zur Kontrolle sowie zur Reinigung der Grundstücksentwässerungsanlage.

Messschacht

ist eine Einrichtung für die Messung des Abwassers aus dem Grundstück, sowie für die Entnahme von Abwasserproben.

Mischwasserkanäle

sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

Privatkanäle

im Sinne dieser Satzung sind Kanäle in öffentlichen Verkehrsflächen, die nicht von der Stadt in Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 1 gebaut oder übernommen wurden. Ihre Zweckbestimmung entspricht im Übrigen der städtischen Kanäle.

Regenwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser und gegebenenfalls Grund-, Sicker- und Quellwasser nach Maßgabe des § 14.

Rückstauenebene

Als maßgebliche Rückstauenebene gilt die Höhe der Straßenoberkante an der Anschlussstelle am städt. Kanal, sofern vom Tiefbauamt/Stadtentwässerung keine andere Rückstauenebene festgelegt wurde.

Sammelkläranlagen

sind Anlagen zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

Schmutzwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.

Trennsystem

ist ein Entwässerungssystem, bei dem Schmutz- und Regenwasser getrennt voneinander in gesonderten Leitungen und Kanälen abgeführt werden.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Stadtgebiet gelegenen Grundstückes ist berechtigt, sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen und nach Maßgabe der §§ 14 - 17 alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können unbeschadet weiterer Bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Stadt.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht:

1. wenn das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Entwässerungsanlage übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt.

2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist;

3. wenn eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist.

(4) Die Stadt kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

(5) Unabhängig von dem Recht und der im § 5 geregelten Verpflichtung zum Anschluss bestimmter Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage bedarf der Anschluss von Grundstücken und der darauf errichteten Bauten oder Anlagen der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die Vorlage- und Anzeigepflichten nach den §§ 10 und 11 sind hierbei zu beachten.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang). Bebaute Grundstücke, die nicht unmittelbar an eine kanalisierte Straße grenzen, müssen angeschlossen werden, wenn die Benutzung der Zwischengrundstücke möglich und dauernd gesichert ist. Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Die zum Anschluss Berechtigten (§4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.

(3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.

(4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor Beginn der Benutzung der baulichen Anlage hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt innerhalb der von ihr gesetzlich Frist herzustellen.

(5) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind, ist im Umfang der Benutzungsrechtes alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten (Benutzungs-

zwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Stadt die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

(6) Sind Regenwasserkanäle vorhanden, so kann nach Maßgabe des § 14 Abs. 6 und nach Genehmigung durch die Stadt Grund-, Sicker- und Quellwasser eingeleitet werden.

(7) Aufspeicherung von Abwasser ist verboten, ausgenommen die Aufspeicherung von Niederschlagswasser zur Verwendung auf dem eigenen Grundstück, soweit keine Beeinträchtigung der Nachbargrundstücke hierdurch auftritt.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Sondervereinbarung – Privatkanäle

(1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann die Stadt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen. Für dieses gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-EWS) entsprechend, soweit nicht die Sondervereinbarung etwas anderes bestimmt.

(2) Grundstücke an Straßen, in denen kein städtischer Kanal liegt, können an die öffentliche Entwässerungsanlage durch einen Privatkanal angeschlossen werden. Die erforderliche Genehmigung hierzu sowie die einzelnen Benutzungsbedingungen sind in einer Sondervereinbarung zu regeln.

§ 8

Grundstücksanschluss

(1) Die Grundstücksanschlüsse sind von den Grundstückseigentümern herzustellen, anzuschaffen, zu verbessern, zu erneuern, zu verändern, zu beseitigen und zu unterhalten; die §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.

(2) Die Grundstücksanschlüsse sowie Arbeiten daran dürfen nur

durch Unternehmer ausgeführt werden, die von der Stadt für die Ausführung solcher Arbeiten zugelassen sind. Voraussetzung für die Zulassung ist die Mitgliedschaft in einer Handwerkskammer oder einer Industrie- und Handelskammer sowie die Beschäftigung von Personal, dessen Qualifikation für die Ausführung von privaten Entwässerungsanlagen nachgewiesen werden kann. Als Zulassung gilt ohne weiteren Nachweis der fachlichen Eignung die Mitgliedschaft in der Güteschutzgemeinschaft Kanalbau. Die Zulassung der Stadt kann bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung entzogen werden.

(3) Die Stadt bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

(4) Die Benutzung der stadt eigenen Straßen zur Herstellung und zum Verbleib der Grundstücksanschlüsse zwischen dem städtischen Kanal und der Grundstücksgrenze ist im erforderlichen Umfang kostenlos widerruflich gestattet. Der Widerruf durch die Stadt ist zulässig bei Auffassung

1. des städtischen Kanals in der stadteigenen Straße;

2. der stadteigenen Straße selbst.

Von der Befugnis zur kostenlosen Straßengrundbenutzung nach Satz 1 bleibt nach anderen ortsrechtlichen Bestimmungen bestehen Verpflichtungen zur Instandsetzung der Straße aus Anlass von Aufgrabungsarbeiten unberührt.

(5) Der Grundstückseigentümer haftet der Stadt gegenüber für alle Schäden, die dieser aus der Benutzung des Straßenkörpers und der sonstigen Bestandteile der Straße entstehen.

(6) Wenn durch mehrere, kurz hintereinander folgende Anschlüsse der Bestand der Straße oder des städtischen Kanals gefährdet oder der Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erschwert würde, kann der gemeinsame Anschluss mehrerer Grundstücke von der Stadt gefordert werden, auch wenn die anzuschließenden Grundstücke im Eigentum verschiedener Verpflichteter nach dieser Satzung stehen.

(7) Der Bestand und die Benutzung gemeinsamer Grundstücksentwässerungsanlagen und Grundstücksanschlüsse muss vor der Erteilung der Anschluss- und Benutzungsgenehmigung (§ 10 Abs. 4)

zwischen den Beteiligten privatrechtlich geregelt und dauernd gesichert sein. Der Nachweis der eingetragenen Grunddienstbarkeit zugunsten der Beteiligten und der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit gleichen Inhalts jedoch ohne Kosten- und Unterhaltungspflicht zugunsten der Stadt Fürth oder die Dienstbarkeitsbestellung ist zusammen mit den Entwässerungsunterlagen vorzulegen (§10 Abs. 2 Nr. 5 EWS).

(8) Ist bei einem Neubauvorhaben, das nicht im Wasserschutzgebiet liegt, ein Anschlusskanal vorhanden, so ist dieser durch eine eingehende Sichtprüfung mittels Kamerabefahrung auf seinen Bauzustand und seine Funktionsfähigkeit zu prüfen (vgl. §12 Abs. 2).

Liegt das Grundstück im Wasserschutzgebiet und soll der vorhandenen Anschlusskanal wiederverwendet werden, ist eine Dichtheitsprüfung entsprechend der DIN-Vorschrift (DIN 1986) und den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a. a. R. T.) durchzuführen (vgl. §12 Abs.2).

Wird vor dem Grundstück der öffentliche Kanal erneuert oder saniert oder die öffentliche Straße ausgebaut, so sind die betroffenen Anschlusskanäle durch eine eingehende Sichtprüfung mittels Kamerabefahrung auf ihren Bauzustand und ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen sofern die letzte Sichtprüfung/Dichtheitsprüfung länger als 10 Jahre zurückliegt.

In den vorgenannten Fällen ist das Untersuchungsergebnis zu protokollieren und innerhalb von 4 Wochen der Stadt Fürth vorzulegen.

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und erforderlicher Weise zu ändern ist. Die einschlägigen DIN-Vorschriften sind zu beachten.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind mit einer Grundstückskläranlage zu versehen, wenn das Abwasser keiner Sammelkläranlage zugeführt wird. Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück zu errichten; sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

(3) Die Grundstücksentwässerungs-

anlage endet mit dem Kontrollschacht bzw. an der Grundstücksgrenze. Der Grundstückseigentümer ist auf Verlangen der Stadt verpflichtet einen Kontrollschacht, soweit technisch möglich, unmittelbar an der Grundstücksgrenze zu erstellen. Bei Bedarf kann die Stadt, auch nachträglich, den Einbau weiterer Revisionsschächte oder die Erstellung einer Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses aus den Grundstücken und für die Entnahme von Abwasserproben (Probenahmestelle) nach § 17 verlangen.

(4) Wird industrielles oder gewerbliches Abwasser in die Entwässerungsanlage eingeleitet, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, auf seine Kosten für die Ermittlung der Starkverschmutzerg Gebühr nach § 13a der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) einen Messschacht an geeigneter Stelle in den Grundstücksanschlusskanal einzubauen. Erfolgt die Einleitung mittels mehrerer Anschlusskanäle, so besteht die Verpflichtung für jeden Anschlusskanal.

(5) Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle, so kann die Stadt vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems nicht möglich ist.

(6) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Kanalisation hat sich jeder Anschlussnehmer selbst durch Einbau entsprechender technischer Vorrichtungen zu schützen.

(7) Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Für den Nachweis der fachlichen Eignung gilt § 8 Absatz 2 sinngemäß.

§ 10

Genehmigungspflichtige Vorhaben – Vorlage von Entwässerungsplänen – Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Anschlusskanals

(1) Es sind folgende Vorhaben genehmigungspflichtig:

1. die Herstellung und Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen außerhalb von Gebäuden einschließlich des Anschlusskanals an den städtischen Kanal oder einen Privatkanal
2. die Herstellung und Änderung

der Entwässerungseinrichtungen in Gebäuden unterhalb der Rückstauenebene, mindestens jedoch aller Entwässerungseinrichtungen unterhalb des Erdgeschosses.

3. die Herstellung, Änderung und der Betrieb von Privatkanälen.

4. die Herstellung und Änderung von blinden Anschlusskanälen.

5. die vorübergehende Einleitung von Abwasser bei Kirchweihen, Stadtteilstellen, Straßenteilstellen und ähnlichen Veranstaltungen sowie das Aufstellen von Toilettenwagen, Baustelleneinrichtungen, Bürocontainern u.ä., die vorübergehend an das Kanalnetz angeschlossen werden sollen.

6. die vorübergehende Einleitung von Grundwasser aus Baustellen, Grundwasserbohrversuchen und -sanierungen sowie die dauernde Einleitung von Sickerwasser zur Trockenlegung und Trockenhaltung bestehender Gebäude und Gebäudeteile.

7. die vorübergehende Einleitung von Abwasser bei Fassadenreinigungen und bei Rohrnetzspülungen.

8. die Herstellung und Änderung sämtlicher Entwässerungseinrichtungen innerhalb von Gebäuden, die industrielle, gewerbliche und ähnliche nichthäusliche Abwässer aufnehmen und ableiten, insbesondere Abwasservorbehandlungsanlagen, sowie die Änderung der genehmigten Abwasser menge, der Abwasserzusammensetzung und des Verfahrens der Vorbehandlung.

9. die Einleitung von Stoffen nach § 15 Abs. 3.

10. der Einbau von automatischen Abwassermengensmeßeinrichtungen.

(2) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage und der Anschluss hergestellt oder geändert werden, sind der Stadt zusammen mit einem Antrag auf Erteilung der Anschluss- und Benutzungsgenehmigung folgende Unterlagen für jedes Bauvorhaben getrennt in doppelter Ausfertigung einzureichen.

1. Kanalauskunftsblatt und amtlicher Lageplan des zu entwässernden Grundstückes im Maßstab 1 : 1000 mit Eintragung der vorhandenen und geplanten Bauten, davon einer mit amtlichen Angaben über Flurnummern, Besitzverhältnisse und Grundstücksfläche.

2. Grundriss- und Flächenpläne mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1 : 100, aus denen der Verlauf der Leitungen einschließlich des Anschlusskanals an

den städtischen Kanal und im Falle des § 9 Absatz 2 die Grundstückskläranlage ersichtlich sind. Vorhandener Baubestand ist einzutragen.

3. Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände und des Anschlusskanals im Maßstab 1 : 100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanal-sohllhöhen, die maßgeblichen Kellersohllhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche usw. zu ersehen sind, ferner erforderlichenfalls Detailpläne und Rohrnetzrechnungen. Für die Bemessung von regenwasserführenden Leitungen ist eine Abflussspende von 200 l/(s*ha) (= Sekunde mal Hektar) zugrunde zu legen, bei Regenfallleitungen 300 l/(s*ha).

4. Wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht, zugeführt werde, sind zusätzlich anzugeben

- Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
- die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
- Menge (Minimum, Mittel, Maximum) und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwasser,
- die Zeiten, in denen eingeleitet wird,
- die beabsichtigte Vorbehandlung des Abwassers (z. B. Kühlung, Abscheidung, Reinigung, Neutralisation, Entgiftung, Dekontamination) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit notwendig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen, durch Erläuterungsbericht und erforderlichenfalls durch Badverzeichnisse, z. B. bei Abwässern aus galvanischen oder ähnlichen Betrieben.

5. Der Nachweis der eingetragenen Grunddienstbarkeit bzw. Dienstbarkeitsbestellung ist erforderlich, wenn die Entwässerung über Nachbargrundstücke verläuft oder Teile der Grundstücksentwässerungsanlage und Grundstücksanschlüsse durch mehrere Grundstückseigentümer gemeinsam benutzt wird (§ 8 Abs. 7 EWS).

(3) Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigern zu

unterschreiben; der Antrag auf Erteilung der Anschluss- und Benutzungsgenehmigung auch vom Grundstückseigentümer.

(4) Die Stadt prüft, ob die beabsichtigte Grundstücksentwässerungsanlage und der Anschlusskanal den Bestimmungen dieser Satzung und den einschlägigen DIN-Vorschriften sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt die Stadt schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsbescheid (Anschluss- und Benutzungsgenehmigung) zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Andernfalls setzt die Stadt dem Bauherrn bzw. Verpflichteten unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind dann erneut einzureichen.

(5) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Anschlusskanals darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Stadt begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(6) Für neu herzustellende oder zu verändernde Grundstücksentwässerungsanlagen kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, angepasst, ersetzt oder beseitigt werden.

(7) Von den Bestimmungen des Absatzes 2 Nr. 1 bis 4 kann die Stadt Ausnahmen zulassen, sofern eine ordnungsgemäße Prüfung dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(8) In den Fällen, in denen nach wasserrechtlichen Bestimmungen auch die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis erforderlich ist, ist die Verordnung über Pläne und Beilagen im wasserrechtlichen Verfahren vom 13. März 2000 (GVBl. 2000 S156) in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.

(9) Bei Abweichung von den der Zustimmung der Stadt zugrundeliegenden Planunterlagen sind rechtzeitig vor Ausführung Ergänzungen (2-fach) zur Zustimmung einzureichen.

(10) Soweit nach Bestimmungen dieser Satzung oder anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften eine befristete oder widerrufliche Genehmigung vorgesehen ist, wird diese widerruf-

lich erteilt. Hierunter fallen insbesondere Abscheider-, Vorreinigungs- und Grundstückskläranlagen jeglicher Art, ferner Hebeanlagen.

(11) Die Genehmigung wird widerrufen, wenn die Anlagen nicht mehr funktionsfähig sind, die Voraussetzungen für den Einbau nicht mehr vorliegen oder sich die Bemessungsgrundlagen geändert haben; ferner, wenn sich die von der Stadt auferlegten Einleitungsbedingungen ändern.

(12) Sind in der Anschluss- und Benutzungsgenehmigung keine anderen Fristen bestimmt, so erlöschen diese Genehmigungen, wenn innerhalb von vier Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung vier Jahre unterbrochen worden ist; die Einlegung eines Rechtsbehelfs hemmt den Lauf der Frist bis zur Unanfechtbarkeit der Baugenehmigung.

Diese Frist von 4 Jahren kann jeweils um bis zu zwei Jahre verlängert werden, wenn der Antrag vor Ablauf der Geltungsdauer dem Tiefbauamt/ Stadtentwässerung zugegangen ist.

§ 11

Anzeigepflicht – Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Anschlusskanals

(1) Die Grundstückseigentümer haben der Stadt den Beginn

- der Herstellung
- der Änderung oder
- der Beseitigung
- und die Fertigstellung

der Grundstücksentwässerungsanlage und des Anschlusskanals 3 Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Dies gilt auch für die Durchführung größerer Unterhaltsarbeiten. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden anzuzeigen.

(2) Die Wiederaufnahme von Entwässerungsarbeiten sowie der Zeitpunkt des Anstiches an einen städtischen Kanal sind mindestens 24 Stunden vorher der Stadt anzuzeigen.

(3) Soweit bei der Ausführung von Entwässerungsarbeiten eine Straßenaufgrabung notwendig ist, ist hierfür mindestens 3 Tage vor Beginn der Arbeiten bei der Stadt die Genehmigung zu beantragen.

(4) Die Grundstücksentwässerungsanlage und der Anschlusskanal sind nach den genehmigten Plänen herzu-

stellen. Bei Planabweichungen sind Bestandspläne entsprechend § 10 Absatz 8 vorzulegen.

(5) Die Entwässerungsarbeiten sind fachgerecht und sorgfältig auszuführen. Insbesondere müssen alle Grundstücksentwässerungsanlagen nach den einschlägigen DIN-Vorschriften gaswasserdicht – und wurzelfest sein.

(6) Während der Dauer der Ausführung von Entwässerungsarbeiten muss der genehmigte Entwässerungsplan stets auf der Baustelle bereitliegen.

(7) Anstiche an einen städtischen oder auch an einen Privatkanal dürfen nur unter Aufsicht eines Beauftragten der Stadt vorgenommen werden. Der Grundstückseigentümer hat die Anschlüsse an die städt. Kanäle von einem beauftragten, qualifizierten Unternehmen mittels Kamerabefahrung überprüfen zu lassen. Die entsprechenden Nachweise sind vorzulegen.

Werden die Kanäle von der Stadt Fürth überprüft, ist dies kostenpflichtig.

(8) Die Stadt ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Anschlusskanäle und sämtliche Grundleitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt verdeckt werden. Die Zustimmung ist rechtzeitig einzuholen. Andernfalls sind sie auf Anordnung der Stadt freizulegen. Die Kosten für die Freilegung hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

(9) Alle Rohrleitungen und Schächte sowie alle im Erdreich eingebauten Becken (z. B. Neutralisationsbecken, Pufferbecken, Rückhaltebecken) müssen wasserdicht hergestellt werden. Der Anschlusskanal, die Grundleitungen sowie die Kontrollschächte sind einer Dichtheitsprüfung entsprechend den DIN-Vorschriften und den a. a. R. T. zu unterziehen. Sonstige im Erdreich eingebaute Becken sind mit einer Wasserstandsfüllung bis Oberkante Gelände auf Dichtheit zu prüfen. Über die Dichtheitsprüfung ist eine Niederschrift (Formblatt) mit ergänzendem Lageplan zu fertigen. Diese sind vom Bauherrn und vom ausführenden Unternehmer zu unterzeichnen und der Stadt umgehend nach erfolgter Prüfung vorzulegen.

(10) Prüfung auf ordnungsgemäße Einfüllung und Verdichtung der Baugruben für Anschlusskanäle im Straßenbereich können jederzeit auf Kosten des Grundstückseigentümers vorgenommen werden, soweit sich Anhaltspunkte für eine nicht ordnungsgemäße Ausführung der Arbei-

ten ergeben.

(11) Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe auf ihre Kosten bereitzustellen.

(12) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist der Stadt anzuzeigen.

(13) Die Stadt kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit ihrer Zustimmung in Betrieb genommen werden. Die Zustimmung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, dass seitens des Grundstückseigentümers bzw. seines beauftragten Unternehmers eine Bescheinigung über die Dichtheit und Funktionsfähigkeit der Anlagen nach Absatz 9 vorgelegt wird.

(14) Vor Ingebrauchnahme der Grundstücksentwässerungsanlage sind alle Teile von Bau- und sonstigen Fremdstoffen, die etwa hineingelangt sind, zu reinigen und die Leitungen durchzuspülen. Bei Entwässerung im Trennsystem sind die Grundstücksentwässerungsanlagen für Regen und Schmutzwasser vor der Inbetriebnahme durch Farbproben auf vorschriftsmäßige Einleitung und Abführung der anfallenden Abwässer zu überprüfen.

(15) Die Zustimmung nach § 10 Absatz 4 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Stadt befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherren, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht vor der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 12 Überwachung – Unterhalt und Betrieb

(1) Die Stadt ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen auf ihren vorschriftsmäßigen Zustand und ordnungsgemäßen Betrieb zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Zu diesem Zweck sind den Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlagen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden davon vorher möglichst verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksentwässerungsanlage und den Anschlusskanal in periodischen Abständen durch ei-

nen fachlich geeigneten Unternehmer nach den Bestimmungen der DIN-Vorschriften und den a. a. R. T. auf den Bauzustand, insbesondere Dichtheit und Funktionsfähigkeit untersuchen und festgestellte Mängel unverzüglich beseitigen zu lassen. Über die durchgeführten Untersuchungen und über die Mängelbeseitigung ist der Stadt ein Nachweis des damit beauftragten Unternehmers vorzulegen, der vom Unternehmer und vom Verpflichteten zu unterschreiben ist. Dieser Nachweis ist vom Verpflichteten zu erbringen für:

1. Grundstücke im Wasserschutzgebieten erstmalig bis spätestens 31. Dezember 2010, sodann wiederkehrend alle 10 Jahre.
2. Grundstücke mit Ableitung von gewerblichem Abwasser erstmalig bis spätestens 31. Dezember 2014, sodann wiederkehrend alle 10 Jahre.
3. alle sonstigen Grundstücke erstmalig bis spätestens 31. Dezember 2019, sodann wiederkehrend alle 25 Jahre.

Kanäle, die bei der erstmaligen und den folgenden Wiederholungsprüfungen älter als 40 Jahre sind, sind stets einer weitergehenden Dichtheitsprüfung mittels Wasserstandsprüfung zu unterziehen, wenn die letzte Dichtheitsprüfung länger als in den vorstehenden Nummern 1 bis 3 genannten Wiederkehrfristen zurückliegt. Auf Grund anderer Rechtsvorschriften bestehende oder mittels Einzelbescheid festgelegte Untersuchungs- und Nachweisfristen werden hierdurch nicht berührt. Die Stadt kann darüber hinaus jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlage und Gewässerverunreinigungen ausschließt.

(3) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt, kann die Stadt den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Die Einbaustelle bestimmt die Stadt. Auf gesonderte Überwachungseinrichtungen wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine Genehmigung nach Art. 41c des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vorliegt und die danach vorgeschriebene Überwachungseinrichtungen

- insbesondere im Vollzug der Eigenüberwachungsverordnung

- EÜV vom 20. September 1995 (GVBl. S. 769) in der jeweils geltenden Fassung – eingebaut, betrieben und für eine ordnungsgemäße städtische Überwachung zur Verfügung gestellt werden.

(4) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich der Stadt anzuzeigen.

(5) Die Stadt ist weiterhin befugt, erforderliche Aufgrabungen von Grundstücksanschlüssen innerhalb der Straße und Wiederinstandsetzungen an den Grundstücksanschlüssen einschließlich dabei anfallenden Nebenarbeiten auf Kosten des Grundstückseigentümers vorzunehmen, wenn Gefahr im Verzug ist.

(6) Der Grundstückseigentümer hat auf seine Kosten die Grundstücksentwässerungsanlagen stets in einem guten, vorschriftsmäßigen und betriebssicheren Zustand zu halten. Er hat für die Reinigung und Spülung zu sorgen sowie Verstopfungen, insbesondere Verwurzelungen und Ablagerungen unverzüglich zu beseitigen.

(7) Besteht der begründete Verdacht, dass ein Grundstücksanschluss schadhaft ist, hat ihn der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Stadt freilegen zu lassen.

(8) Beim Einsteigen oder Hantieren in Schächten, die zur Grundstücksentwässerungsanlage, zum Anschlusskanal oder zu einem Privatkanal gehören, sind die Unfallverhütungsvorschriften für Ortsentwässerung entsprechend zu beachten.

(9) Das Öffnen eines städtischen Kanalschachtdeckels sowie das Einsteigen in einen städtischen Kanal dürfen nur durch die Personen erfolgen, die die Stadt hierzu ermächtigt hat.

(10) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 9 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

§ 13 Stilllegung von Entwässerungsanlagen

(1) Abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist; das gleiche gilt für Grundstückskläranlagen, sobald die Abwässer einer Sammelkläranlage zugeführt werden. Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen

sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 9 bis 11 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen ist.

(2) Die Gruben und aufgelassenen Grundstückskläranlagen sind zu entleeren, zu reinigen und zu desinfizieren und die Einsteigöffnungen verkehrssicher abzudecken, Gegebenenfalls sind sie auf Anordnung der Stadt entweder zu beseitigen oder mit reinem Erdmaterial aufzufüllen.

(3) Alte, nicht mehr genutzte Kanäle sind von bestehenden Leitungen abzutrennen und gas- und wasserdicht zu verschließen. Im Bereich öffentlicher Straßen- und Wegflächen liegende, aufzulassende Kanäle (Anschlusskanäle) sind zusätzlich mit flüssigem Beton, Dämmen oder Gleichwertigem zu verpressen. Die Arbeiten hierfür dürfen nur unter Aufsicht der Stadt durchgeführt werden.

§ 14

Einleiten in die Kanäle

(1) In Mischwasserkanäle dürfen Schmutzwasser und Niederschlagswasser eingeleitet werden.

(2) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden (Trennsystem). Zu diesem Zweck haben die Grundstückseigentümer auf Verlangen der Stadt die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen, insbesondere getrennte Entwässerungsleitungen und Anschlussleitungen für die Abführung von Schmutz- und Niederschlagswasser anzulegen, die eine Einleitung von Schmutzwasser in Regenwasserkanäle und von Niederschlagswasser in Schmutzwasserkanäle dauernd verhindert.

(3) Ausnahmen von Absatz 2 können auf begründeten Antrag zugelassen werden, wenn dadurch die auch nach den wasserrechtlichen Vorschriften erforderliche ordnungsgemäße Abführung durch die städtische Kanalisation und das insbesondere aus diesem Grunde geschaffene Trennsystem nach § 3 dieser Satzung in keiner Weise beeinträchtigt oder gefährdet werden kann und auch keinerlei sonstige öffentliche Interessen, insbesondere der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit entgegenstehen.

(4) Wenn und solange eine Belastung der einzelnen Kanäle durch die Einleitung von Niederschlagswasser aus technischen oder wirtschaft-

lichen Gründen nicht oder nicht mehr vertreten werden kann, kann die Stadt für einzelne Kanäle die Zuführung derartiger Wässer dem Umfang nach beschränken, geeignete Rückhaltemaßnahmen oder deren anderweitige Ableitung vorschreiben.

(5) Bei Grundstücken, auf denen wegen der dort gelagerten oder umgeschlagenen Stoffe unkontrollierbar Abwasser (z. B. mit dem Löschwasser und evtl. gleichzeitig auftretendem Niederschlagswasser) in das Kanalnetz gelangen kann, das zu einer Beeinträchtigung der Gesundheit oder Gefährdung des beschäftigten Personals, des Bestandes oder des Betriebes der Entwässerungseinrichtung oder sonst zu einer Gewässerunreinigung führen kann, ist die Stadt berechtigt, den Einbau entsprechend bemessener Rückhaltebecken bzw. entsprechender Absperreinrichtungen anzuordnen. Zur Abschätzung des Gefährdungspotentials kann die Stadt von dem Einleiter entsprechende Auskünfte, Nachweise oder Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen auf Kosten des Einleiters verlangen.

(6) Die Einleitung von Grund-, Sicker- und Quellwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen von § 15 Abs. 2 Nr. 6 können auf Antrag nur in folgenden Fällen genehmigt werden:

1. Wenn eine unmittelbare Einleitungsmöglichkeit in einen Regenwasserkanal besteht. Vorbehaltlich der wasserrechtlichen Erlaubniserteilung ist für die Einleitung die Genehmigung der Stadt erforderlich. Diese kann nur widerruflich und nur dann erteilt werden, wenn die Einrichtungen zur Einleitung des Grundwassers so beschaffen sind, dass Eintritt und Rückstau von Kanalwasser in den Untergrund mit Sicherheit verhindert werden. Bei zu starker Belastung der öffentlichen Entwässerungsanlage kann vom Widerruf der Genehmigung Gebrauch gemacht werden.

2. Wenn bei Durchführung von Baumaßnahmen auf einem Grundstück zur Trockenhaltung von Baugruben vorübergehend Grundwasser abgeleitet werden soll. Hier kann vorbehaltlich der wasserrechtlichen Erlaubniserteilung auf Antrag eine zeitweilige Ableitung des Grundwassers auch in Mischwasserkanäle gestattet werden. Unmittelbar nach Beendigung der Baumaßnahme ist die Grundwasserabsenkung wieder einzustellen.

3. Wenn aufgrund wasserrechtlicher Auflagen eine Grundwasseruntersuchung (Pumpversuch) oder eine Grundwasserabsenkung durchzuführen ist. Die Einleitung des kontaminierten Grundwassers ist nur über eine entsprechende Vorbehandlungsanlage im Rahmen der in § 15 bzw. wasserrechtlich festgelegten Schadstoffwerte möglich. Die Genehmigung kann nur widerruflich und nur vorbehaltlich der wasserrechtlichen Erlaubnis erteilt werden.

4. Einleitungen nach Nr. 1 bis 3 können auf entsprechenden Antrag nur genehmigt werden, wenn sichergestellt wird, dass die zur Berechnung der Einleitungsgebühren nach der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-EWS) erforderlichen Messeneinrichtungen eingebaut werden. Der Antrag ist mindestens 3 Wochen vor Beginn der ersten Einleitung zu stellen.

(7) Die Einleitung von solche gewerblichen Abwässern, denen § 15 dieser Satzung nicht entgegensteht, ist nur mit Genehmigung der Stadt zulässig. Im Antrag sind Menge und Art der auf dem Grundstück anfallenden Abwässer zu bezeichnen; ferner ist anzugeben, ob sie eine der in § 15 Abs. 1 genannten Eigenschaften aufweisen. Die nach dieser Satzung erforderliche Genehmigung wird nur widerruflich und nur dann erteilt, wenn die Abwässer die in § 15 Abs. 1 aufgeführten Eigenschaften nicht oder bei der Einleitung infolge geeigneter Vorkehrungen (z. B. Neutralisation, Entgiftung, Vorklärung, Vorreinigung, Desinfektion, Öl- und Fettabscheidung, Abkühlung, Filtrierung) nicht mehr besitzen. Sie kann insbesondere auch widerrufen oder geändert werden, wenn die gesetzlichen Grundlagen, Richtlinien der EG oder die entsprechenden Verwaltungsvorschriften geändert oder ergänzt werden.

(8) Die Einleitung radioaktiver Abwässer (§ 15 Abs. 2 Nr. 3) wird genehmigt, wenn die nach der Strahlenschutzverordnung vom 13. Oktober 1976 (BBl. I, S. 2905) in ihrer jeweils gültigen Fassung bestehenden oder im Vollzug dieser Verordnung begründeten Verpflichtungen, insbesondere die zulässigen Grenzwerte beachtet werden.

(9) Die Einleitung von unbehandeltem Abwasser aus Fassadenreinigungen ist nach § 15 Abs. 2 Nr. 10 grundsätzlich verboten. Auf Antrag kann einer Einleitung ausnahmsweise zu-

gestimmt werden, wenn das anfallende Abwasser über mobile Wasserauffangeinrichtungen und nachfolgender Vorbehandlung entsprechend den in § 15 Abs. 3 bzw. den wasserrechtlich festgelegten Grenzwerten aufbereitet wird. Es ist sicherzustellen, dass das anfallende Abwasser nicht in Straßenabläufe, oberirdische Gewässer oder das Grundwasser gelangt.

(10) Die Einleitung von unbehandelten Kondensaten aus Feuerungsanlagen ist nach § 15 Abs. 2 Nr. 11 grundsätzlich verboten. Derartige Kondensate können auf Antrag eingeleitet werden, wenn durch geeignete Vorkehrungen eine vorherige Neutralisation auf einen zulässigen pH-Wert vorgenommen wird; Kondensate aus gasbeheizten Brennkesseln mit einer Nennwärmeleistung bis 200 KW dürfen ohne vorherige Neutralisation eingeleitet werden.

(11) Die Einleitung des bei Kirchweihen, Stadtteilsten, Straßenfesten und dergleichen anfallenden Abwassers ist nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 genehmigungspflichtig. Bei Anfall von fetthaltigem Abwasser (z. B. aus Geschirrspülmaschinen) kann die Genehmigung nur erteilt werden, wenn entsprechende Fettabscheidervorrichtungen vorgeschaltet werden.

(12) Die Einleitung von Kühlwasser ist nach § 15 Abs. 2 Nr. 15 Buchstabe c grundsätzlich verboten. Auf Antrag kann ausnahmsweise eine Einleitung gestattet werden, wenn

1. der Nachweis erbracht wird, dass alle Möglichkeiten von wassersparenden Maßnahmen ausgeschöpft sind,
2. die in § 15 Abs. 3 festgelegten Grenzwerte eingehalten und
3. sonstige öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

(13) Wenn die getroffenen Vorkehrungen oder Einrichtungen nicht wirksam sind oder bleiben, müssen die von der Stadt angeordneten Änderungen oder Ergänzungen unverzüglich vorgenommen werden, ansonsten kann die Einleitung untersagt werden. Die Stadt ist darüber hinaus berechtigt, bei Verstößen gegen § 15 Abs. 1 und 2 dieser Satzung die Einleitung von schädlichen Abwässern durch geeignete technische Maßnahmen zu unterbinden. Sie kann hierzu sowohl die erforderliche Auflage erteilen als auch die notwendige Maßnahme auf dem Weg der Ersatzvornahme durchführen.

(14) Die Stadt kann anordnen, dass die ein den Absätzen 5 bis 12 bezeichneten Vorkehrungen durch städtische

Beauftragte regelmäßig überwacht werden. Hierfür werden die in § 15 der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS – ESW) bestimmten Gebühren erhoben.

Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden kann, bestimmt die Stadt.

§ 15

Verbot des Einleitens – Einleitungsbedingungen

(1) In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet werden, die

- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen bzw. die benachbarten Grundstücke gefährden oder beschädigen
- den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die Behandlung und Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern,
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für:

1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie z. B. Benzin, Benzol, Öl
2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
3. radioaktive Stoffe,
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen.

5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche, Gase oder Dämpfe verbreiten können.

6. Grund-, Sicker- und Quellwasser (§ 14 Abs. 6).

7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den Abwasserleitungen führen können oder schwer abbaubar sind, wie

- Müll, Schutt, Asche, Schlacke, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement,
- Küchenabfälle, Abfälle aus obst- und gemüseverarbeitenden Betrieben, Schlachtabfälle, Dung,
- Kunststoffe, Teer, Pappe, Verpackungsmaterial aller Art,
- Papierabfälle, Textilien, Verbands- und Hygienematerial,
- Treber, Hefe,
- flüssige Stoffe, die erhärten,

8. Farben und Lacke,

9. Chemikalien, wie

- fotografische Entwickler- und Fixierbäder,

- Imprägnier-, Holzschutz- und Pflanzenschutzmittel,

- Lösungsmittel (z. B. Benzin, Per-, Trichlorethylen, Aceton, Farbverdünner, Farbabweizer)

10. unbehandelte Abwässer aus Fasadensreinigungen (§ 14 Abs. 9),

11. unbehandelte Konzentrate aus Feuerungsanlagen (§ 14 Abs. 10),

12. Räumgut aus Leichtflüssigkeits- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,

13. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlage und Abortgruben,

14. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserregenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole

Ausgenommen sind:

a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind,

b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Stadt entsprechend den Schadstoffgrenzwerten nach § 15 Abs. 3 zugelassen hat.

15. Abwasser aus Gewerbe- und Industriebetrieben,

a) von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird.

b) das aufschwimmende Öle und Fette enthält,

c) das als Kühlwasser benutzt werden ist (§ 14 Abs. 12),

d) das die genehmigte Höchstzuflussmenge überschreitet.

(3) Für die Beschaffenheit und Inhaltsstoffe nichthäuslicher Abwässer sind die Grenzwerte der Anlage zu diesem Absatz einzuhalten, soweit nicht nach der Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils gültigen Fassung andere Grenzwerte vorgeschrieben sind. Im Einzelfall können Frachtbegrenzungen für die in der Anlage zu diesem Absatz aufgeführten Schadstoffe und Abwässer mit

höheren CSB-Werten als 5000 mg/l von der Stadt festgelegt werden (siehe Grenzwerte in der Anlage zu § 15 Abs. 3).

(4) Wird eine private Abwasservorbehandlungsanlage betrieben, gelten die Grenzwerte gemäß Absatz 3 unmittelbar am Ablauf dieser Anlage. Wird keine Abwasservorbehandlungsanlage betrieben, gelten die Grenzwerte an der Stelle, an der Abwasser anfällt. Sind mehrere Anfallstellen in einem Betrieb vorhanden, so dürfen Abwässer gleichartiger Zusammensetzungen gemeinsam behandelt werden. Verschiedenartige Abwässer sind getrennt zu behandeln und getrennt abzuleiten. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers zur Einhaltung von Grenzwerten ist unzulässig.

Wer verursacht, dass schädliche oder gefährliche Stoffe der in den Absätzen 1 und 2 genannten Arten, insbesondere feuergefährliche, zerknallfähige, giftige oder radioaktive Stoffe, in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, hat die Stadt unverzüglich zu verständigen. Die gleiche Verpflichtung haben Eigentümer, dinglich Berechtigte und die Benutzer der Grundstücke, die einen derartigen Schadensfall wahrnehmen.

§ 16

Abscheider

(1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mitabgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzubauen und zu benutzen. Abscheideranlagen für Fette oder Leichtflüssigkeiten deren Ruhe-Wasserstand unterhalb der Rückstauenebene liegt, sind über eine nachgeschaltete Abwasserhebeanlage rückstaufrei an den städtischen Mischwasserkanal bzw. Schmutzwasserkanal anzuschließen.

(2) Die Abscheider müssen in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf entleert werden. Die Stadt kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

(3) Die Stadt kann anordnen, dass die in Absatz 1 genannten Einrichtungen durch städtische Beauftragte regelmäßig überwacht werden. Hierfür werden die in § 15 der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS – EWS) bestimmten Gebühren erhoben.

§ 17

Untersuchung des Abwassers

(1) Die Stadt kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Stadt auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen. Fallen auf einem angeschlossenen Grundstück Abwässer an, die nicht in die Kanalisation eingeleitet werden dürfen, ist der Stadt auf Verlangen die Menge der Stoffe und die Art der Entsorgung nachzuweisen.

(2) Die Stadt kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen. Hierzu hat der Verpflichtete auf Verlangen der Stadt und nach Angaben der Stadt auf eigene Kosten Probeentnahmestellen (z. B. Schächte) zu schaffen sowie automatische Probeentnahmegeräte einzubauen. Probeentnahmestellen sind stets zugänglich zu halten. Die Stadt kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 3 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse, auch die der nach § 12 Abs. 3 Satz 2 durchgeführten Überwachungen, vorgelegt werden.

(3) Wird von einem Grundstück nichthäusliches und häusliches Abwasser eingeleitet, sind so viele Abwassermengenmesseneinrichtungen einzubauen, wie zur getrennten Erfassung der Mengen nichthäuslichen und häuslichen Abwassers erforderlich sind.

(4) Die Untersuchung des Abwassers bei gewerblichen und industriellen Einleitern erfolgt nach vier Gefährdungsklassen:

Klasse 1: 6 Regeluntersuchungen jährlich.

In dieser Klasse werden alle nach Art. 41c BayWG genehmigungspflichtigen Einleitungen eingeordnet, deren Abwässer Cyanid (leicht freisetzbar), Chlor, Sulfid, Chrom VI und Schwermetalle – außer Eisen – enthalten können.

Klasse 2: 4 Regeluntersuchungen jährlich.

In dieser Klasse werden alle nach Art. 41c BayWG genehmigungspflichtigen Einleitungen eingeordnet, deren Abwässer adsorbierbare organische gebundene halogene (AOX), Kohlenwasserstoffe gesamt, leichtflüchtige halogenier-

te Kohlenwasserstoffe (LHKW) und Hydrazin enthalten können, fotografische Abwässer sowie sonstige Einleitungen, die derzeit noch nicht in die Abwasserverordnung - AbWV aufgenommen sind, die jedoch Inhaltsstoffe nach § 15 enthalten können.

Klasse 3: 2 Regeluntersuchungen jährlich.

In dieser Klasse fallen alle Einleitungen nach Klasse 2 mit einer Tagesabwassermenge von weniger als 10 m³.

Klasse 4: Maximal eine Regeluntersuchung jährlich.

In diese Klasse fallen alle Einleitungen nach Klasse 2 mit einer wöchentlichen Abwassermenge von weniger als 1 m³.

Bei Überschreitungen von Grenzwerten erfolgen kostenpflichtige Wiederholungsuntersuchungen.

Werden im Kalenderjahr mehr als zwei Proben wegen Grenzwertüberschreitungen beanstandet, wird die Einleitungsstelle der nächsthöheren Gefährdungsklasse zugeordnet. Erfolgt im laufenden Kalenderjahr keine Grenzwertüberschreitung, kann die Anzahl der Regeluntersuchungen reduziert werden.

(5) Die Beauftragten der Stadt und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn diese zur Durchführung der in den Absätzen 1 bis 4 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

§ 18

Haftung

(1) Die Stadt haftet unbeschadet Absatz 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Das gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

(2) Die Stadt haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Entwässerungsanlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Stadt für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, anzuschaffen, zu verbessern, zu erneuern, zu verändern, zu beseitigen und zu unterhalten ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19

Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vor gesehenen Grundstück genutzt werden oder für die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstückes zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtung verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstückes dient.

Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der

Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. entgegen § 4 Abs. 5 ein Grundstück ohne vorherige Zustimmung durch die Stadt anschließt,

2. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§5) zuwiderhandelt,

3. entgegen § 10 Abs. 1, 2 und 5 vor der Zustimmung der Stadt mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Anschlusskanals beginnt oder beginnen lässt,

4. entgegen den Bestimmungen in § 10 Abs. 2 Nr. 4 unvollständige oder unrichtige Angaben macht,

5. eine der in § 11 Abs. 1 bis 3, 8 und 9, § 12 Abs. 1, 4 und 10 und § 17 Abs. 1 festgelegten Melde-, Auskunft- oder Vorlagepflichten verletzt,

6. entgegen § 12 Abs. 1 und § 17 Abs. 5 den Beauftragten der Stadt den Zugang zu den Grundstücksentwässerungsanlagen verweigert, entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwässer in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet oder seiner Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 5 nicht nachkommt.

§ 21

Anordnungen für den Einzelfall – Zwangsmittel

(1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassenes und die Ersatzvornahme gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 22

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Fürth (Entwässerungssatzung EWS) vom 5. Dezember 1997 (Amtsblätter Nr. 24 vom 20. Dezember 1997 und Nr. 2 vom 24. Januar 1998) außer Kraft.

Anlage zu § 15 Abs. 3 Entwässerungssatzung

Grenzwerte

für die Beschaffenheit und Inhaltsstoffe nicht häuslicher Abwässer

1. Allgemeine Anforderungen

Temperatur max. 35° C

PH-Wert 6,5 – 11,0 (sofern nicht in den Genehmigungsbedingungen ein enger begrenzter pH-Wert-Bereich

festgelegt wurde)

Absetzbare Stoffe (gemessen nach einstündiger Absetzzeit) 1,00 ml/l
Suspensa (aus der abgesetzten Probe) 50,00 mg/l

2. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

Arsen (As) 0,5 mg/l

Barium (Ba) 2,0 mg/l

Blei (Pb) 1,0 mg/l

Cadmium (Cd) 0,5 mg/l

Chrom gesamt (Cr) 2,0 mg/l

Chrom VI (CrO) 0,5 mg/l

Cobalt (Co) 2,0 mg/l

Kupfer (Cu) 1,0 mg/l

Nickel (Ni) 1,0 mg/l

Quecksilber (Hg) 0,02 mg/l

Selen (Se) 0,5 mg/l

Silber (Ag) 2,0 mg/l

Zink (Zn) 2,0 mg/l

Zinn (Sn) 3,0 mg/l

Aluminium (Al) 10,0 mg/l

Ammonium und Ammoniak und solche Stoffe, die Ammonium/Ammoniak freisetzen (berechnet als N) 150,0 mg/l

Cyanid, leicht freisetzbar (CN) 1,0 mg/l

Freies Chlor (CL) 0,5 mg/l

Fluorid (F) 50,0 mg/l

Nitrit (NO) 20,0 mg/l

Sulfid (S) 5,0 mg/l

Organische Stoffe und Summenparameter

Wasserdampfpflichtige halogenfreie Phenole (Phenol-Index) 100,0 mg/l
Kohlenwasserstoffe, aliphatisch 20,0 mg/l

Schwerflüchtige lipophile Stoffe (z.B. tierische o. pflanzliche Öle u. Fette) 250,0 mg/l

BTX-Aromaten (Summe von Benzol, Toluol und Xylole) 10,0 mg/l

Halogenkohlenwasserstoffe, leichtflüchtig Summe 1,0 mg/l

Trichlorbenzole 0,05 mg/l

Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) 0,1 mg/l

Adsorbierbare Organisch gebundene Halogenverbindungen (AOX), berechnet als Chlorid 1,0 mg/l

Vorstehende Satzung samt zugehöriger Anlage zu § 15 Abs. 3 wurde vom Stadtrat am 6. Dezember 2005 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Fürth, 8. Dezember 2005, STADT FÜRTH, Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1982 (GVBl. S. 448, berich-

tigt 1982, S.149, BayRS 91-1-I) wird bekanntgegeben:

Es ist beabsichtigt, eine Teilfläche des als Ortsstraße gewidmeten Grundstückes Fl. Nr. 742/3, Gem. Fürth (Billiganlage) einzuziehen.

Die zur Einziehung vorgesehene Fläche wird als öffentliche Verkehrsfläche nicht mehr benötigt.

Der Lageplan zu dem Verfahren kann im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Ebene 2.2, Zimmer 223, Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr, eingesehen werden.

**Fürth, 2. Dezember 2005, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Umstufung von öffentlichen Verkehrsflächen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl. S. 448, berichtigt 1982 S. 149; BayRS 91-1-I) wird bekanntgegeben:

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 30. November 2005 werden mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der **StadtZEITUNG** der Stadt Fürth die nachfolgenden Wegflächen gemäß Art. 7 BayStrWG umgestuft:

Die als Gemeindeverbindungsstraße gewidmete Cadolzheimer Straße (Grundstücke Fl. Nr. 1371/28 und 1468/204 und Teilflächen der Grundstücke Fl. Nr. 1365/4, 1361/1, und 1468/99, Gem. Fürth) wird zur Ortsstraße abgestuft.

Die als Bundesstraße B 8 gewidmete Strecke von km 0,000 bis km 0,145 (Teilflächen der Grundstücke Fl. Nr. 1468/118, 742/3 und 1468/117, Gem. Fürth) (Billiganlage) wird zur Ortsstraße abgestuft.

Die als Bundesstraße B 8 gewidmete Strecke von km 0,145 bis km 0,190 (Vacher Straße) wird zur Kreisstraße km 0,125 bis km 0,074 abgestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Landtag hat am 17. Juni 2004 ein Gesetz verabschiedet, wonach zum 1. Juli 2004 das Widerspruchsverfahren für die Zeit vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2006 im Verwaltungsgerichtsbezirk Ansbach probeweise abgeschafft wird.

Die bisherige Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen, ist daher nicht mehr gegeben.

Sollte mit dieser Verfügung kein Einverständnis bestehen, muss daher direkt Klage zum Verwaltungsgericht Ansbach innerhalb eines Monats erhoben werden.

Die Einreichung eines Schriftsatzes bei der Stadt Fürth wahrt diese Frist nicht! Darüber hinaus genügt die Erhebung der Klage durch einfache E-Mail nicht der in der Rechtsbehelfsbelehrung geforderten Schriftform und führt zur Unzulässigkeit der Klage.

Die Lagepläne zu den jeweiligen Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Ebene 3.2, Zimmer 311, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12 Uhr, eingesehen werden.
**Fürth, 2. Dezember 2005, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Widmung von Straßen und Wegen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl. S. 448, berichtigt 1982 S. 149; BayRS 91-1-I) wird bekanntgegeben:

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 30. November 2005 werden mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der **StadtZEITUNG** der Stadt Fürth die nachfolgenden Straßenflächen gemäß Art. 6 BayStrWG zu öffentlichen Verkehrsflächen gewidmet:

Zu Ortsstraßen werden gewidmet (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG):

Das Grundstück Fl. Nr. 1068/66, Gem. Fürth (Liesl-Kießling-Straße). Teilflächen der Grundstücke Fl. Nr. 1470, 1103/25 und 1476, Gem. Fürth (Merkurstraße).

Der Neptunweg (Teilflächen der

Grundstücke Fl. Nr. 1103/30, 1103/25, 1068/4, 1068/2, und 1103/7, Gem. Fürth).

Eine Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 1103/30, Gem. Fürth (Sonnenstraße).

Teilflächen der Grundstücke Fl. Nr. 1103/25, 1482/4 und 1476, Gem. Fürth (Stadtplatz Ost zwischen der Merkur-/Sonnenstraße).

Teilflächen der Grundstücke Fl. Nr. 1068/2, 1482/3 und 1859/1, Gem. Fürth (Stadtplatz West an der Liesl-Kießling-/Ullsteinstraße).

Eine Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 53, Gem. Burgfarnbach (Kapellenplatz) (Ortsplatz).

Das Grundstück Fl. Nr. 2069, Gem. Fürth (Am Bischoffsacker).

Teilflächen der Grundstücke Fl. Nr. 738 und 1468/99, Gem. Fürth (Parkplätze) werden als Bestandteil der Ortsstraße Cadolzheimer Straße gewidmet.

Teilflächen der Grundstücke Fl. Nr. 1239, 738, 1468/118 und 1468/113, Gem. Fürth (Cadolzheimer Straße).

Als beschränkt-öffentliche Wege (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG) werden gewidmet:

Der Weg von der Cadolzheimer Straße zur Würzburger Straße entlang der Gebäude Cadolzheimer Straße 3 und 1 (Teilflächen der Grundstücke Fl. Nr. 1468/99 und 738, Gem. Fürth) (Widmungsbeschränkung: Fußweg und von km 0+00 bis km 0+54 Fußweg und Anlieger mit PKW frei).

Der Weg von der Kreuzung Cadolzheimer/Würzburger Straße entlang der Parkplätze zu dem Gebäude Cadolzheimer Str. 1 (Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 738, Gem. Fürth) (Widmungsbeschränkung: Fußweg).

Der Weg von dem Parkplatz Cadolzheimer Straße zu dem Gebäude Cadolzheimer Str. 3 (Teilflächen der Grundstücke Fl. Nr. 738 und 1468/99, Gem. Fürth) (Widmungsbeschränkung: Fußweg).

Die Wege auf dem Karmelitenplatz, der Weg und der Treppenaufgang vom Karmelitenplatz zu der Würzburger Straße sowie die Wegfläche der Unterführung unter der Würzburger Straße (Teilflächen der Grundstücke Fl. Nr. 1468/118, 1461/5 und 1399/31, Gem. Fürth) (Widmungsbeschränkung: Fußwege).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6

16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Landtag hat am 17. Juni 2004 ein Gesetz verabschiedet, wonach zum 1. Juli 2004 das Widerspruchsverfahren für die Zeit vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2006 im Verwaltungsgerichtsbezirk Ansbach probeweise abgeschafft wird. Die bisherige Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen, ist daher nicht mehr gegeben. Sollte mit dieser Verfügung kein Einverständnis bestehen, muss daher direkt Klage zum Verwaltungsgericht Ansbach innerhalb eines Monats erhoben werden.

Die Einreichung eines Schriftsatzes bei der Stadt Fürth wahrt diese Frist nicht! Darüber hinaus genügt die Erhebung der Klage durch einfache E-Mail nicht der in der Rechtsbehelfsbelehrung geforderten Schriftform und führt zur Unzulässigkeit der Klage.

Die Lagepläne zu den jeweiligen Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Ebene 3.2, Zimmer 311, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12 Uhr, eingesehen werden.

**Fürth, 2. Dezember 2005, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gemäß Art. 71 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Antrag auf Vorbescheid zum Anbau und zur Aufstockung des Gebäudes der Fachoberschule und Berufsoberschule.

Grundstück: Amalienstraße 2-4, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 1225/13.

Antragsteller: Zweckverband Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule Fürth, Wasserstraße 4, 90744 Fürth.

Wir haben Ihren Antrag geprüft

und erteilen gemäß Art. 75 der Bayer. Bauordnung (BayBO) diesen **Vorbescheid** zu den Einzelfragen:

1. Städtebauliche Zulässigkeit,
2. Abstandsflächen,
3. Stellplatzbedarf.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich nach § 34 BauGB.

Das geplante Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung ein und ist somit nach § 34 BauGB zulässig.

Bauordnungsrechtliche Beurteilung nach der Bayer. Bauordnung (BayBO):

Für die Nichteinhaltung der westlichen, der nördlichen und der östlichen Abstandsflächen wird eine Abweichung in Aussicht gestellt:

Nach den vom Innenministerium bekantgemachten Richtzahlen für den Stellplatzbedarf entsteht für das Vorhaben ein Bedarf von 12 Stellplätzen.

Die Realisierung des Vorhabens verletzt bei objektiver Beurteilung weder das Gebot nachbarlicher Rücksichtnahme, noch beeinträchtigt es das grundgesetzlich geschützte Eigentumsrecht der Nachbarn.

Der Vorbescheid bedarf gemäß Art. 72 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Art. 75 BayBO keiner weiteren Begründung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Der Landtag hat am 17. Juni 2004 ein Gesetz verabschiedet, wonach zum 1. Juli 2004 das Widerspruchsverfahren für die Zeit vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2006 im Verwaltungsge-

richtsbezirk Ansbach probeweise abgeschafft wird.

Die bisherige Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen, ist daher nicht mehr gegeben.

Sollten Sie mit diesem Bescheid nicht einverstanden sein, müssen Sie daher direkt Klage zum Verwaltungsgericht Ansbach innerhalb eines Monats erheben.

Die Einreichung eines Schriftsatzes bei der STADT FÜRTH wahrt diese Frist nicht!

Darüber hinaus genügt die Erhebung der Klage durch einfache E-Mail nicht der in der Rechtsbehelfsbelehrung geforderten Schriftform und führt zur Unzulässigkeit der Klage.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 138, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 71 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: hier: Umplanung in 2 Doppelhäuser mit Tiefgarage

Grundstück: Dr.-Meyer-Spreckels-Straße, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 1481

Antragsteller: Herrn Bernd Nützel, Ziegelhüttenweg 7, 95111 Rehau

Baugenehmigung nach Art. 72 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 72 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für o. g. Bauvorhaben.

Von der Abstandsflächenregelung des Art. 6 BayBO wird nach Art. 70 BayBO **Abweichung bezüglich der Überlagerung der Abstandsflächen**

1. der Neubaugebäude zum Bestandsgebäude zugelassen,
2. sowie der Überschreitung der Abstandsfläche der Rampeneinhausung zur östlichen Grundstücksgrenze.

Begründung: zu

1. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden durch die Abweichung nicht berührt.

2. Die Überschreitung über die Mitte des Wohnwegs nach Osten ist geringfügig. Da keine Missstände zu erwarten sind, kann eine Abweichung zugelassen werden.

Die Genehmigung zum Anschluss und zur Benutzung der städtischen Kanalisation wird nach der Maßgabe der als Anlage zu diesem Bescheid bezeichneten Bauvorlagen entsprechend

der städtischen Entwässerungssatzung (EWS) in stets widerruflicher Weise erteilt.

Die Zuständigkeit zur Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Anschluss- und Benutzungsgenehmigung ergibt sich aus § 10 der Entwässerungssatzung der Stadt Fürth.

Die Widerrufsvorbehalte gründen sich auf die §§ 8 Abs. 4, 8 Abs. 7, 10 Abs. 9, 14 Abs. 6 und 14 Abs. 7.

Die Kostenentscheidung hinsichtlich der Genehmigung zum Anschluss und zur Benutzung der städtischen Kanalisation beruht auf Art. 22 des Bayer. Kostengesetzes – KG – (BayRS 2013-1-I-F) i. V. m. der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Fürth in der vom 1. Januar 1988 an geltenden Fassung.

Der Antrag mit dem Aktenzeichen 2004/0249/602/VG/S hat sich durch einen Änderungsantrag erledigt. Gebühren werden für den erledigten Antrag nicht erhoben.

Mit diesem Bescheid wird auch über den Antrag mit dem Aktenzeichen 2004/0005/602/TB/S vom 21. Oktober 2004 entschieden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Der Landtag hat am 17. Juni 2004 ein Gesetz verabschiedet, wonach zum

1. Juli 2004 das Widerspruchsverfahren für die Zeit vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2006 im Verwaltungsgerichtsbezirk Ansbach probeweise abgeschafft wird.

Die bisherige Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen, ist daher nicht mehr gegeben.

Sollten Sie mit diesem Bescheid nicht einverstanden sein, müssen Sie daher direkt Klage zum Verwaltungsgericht Ansbach innerhalb eines Monats erheben.

Die Einreichung eines Schriftsatzes bei der Stadt Fürth wahrt diese Frist nicht!

Darüber hinaus genügt die Erhebung der Klage durch einfache E-Mail nicht der in der Rechtsbehelfsbelehrung geforderten Schriftform und führt zur Unzulässigkeit der Klage.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.

Öffentliche Ausschreibungen



1. Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Baureferat, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 08.

2. a) Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung nach VOB.

b) Vertragsform: Bauvertrag.

3. a) Ausführungsort: 90766 Fürth, Willy-Messerschmitt-Straße

b) Auftragsgegenstand: Bauaufreimung/Oberflächenentsiegelung: Gewerk: Straßenaufarbeiten

Leistungsumfang:

- ca. 145 St Bäume fällen und entsorgen
- ca. 1.200 m³ Oberboden abtragen und übernehmen
- ca. 650 m³ Boden lösen und übernehmen
- 1 St. Gebäude abbrechen, ca. 220 m³ umbauter Raum.

Eröffnungstermin: 17. Januar 2006, 14 Uhr, LV-Kosten: 15,30 Euro.

Ausführungsfrist: 6. Februar 2006 bis 3. März 2006.

c) Unterteilung in Lose: Nein.

d) Anwendung der Normen aus § 8a: Entfällt.

4. Ausführungsfristen: Siehe 3. b).

5. a) Anforderung der Unterlagen bei: Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Zentrale Submissionsstelle, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 08. Verdingungsunterlagen werden bei o.g.

Stelle ab dem 19. Dezember 2005 in der Zeit von 8 bis 13 Uhr ausgegeben.

b) Zahlung: Die Verdingungsunterlagen können gegen Bezahlung eines Betrags gemäß der Aufstellung unter 3.b) abgeholt werden. Bei Anforderung der Verdingungsunterlagen ist der Nachweis der Einzahlung vorgenannten Betrages auf Konto Sparkasse Fürth 18 (BLZ 76250000) oder Postbank Nürnberg 2676859 (BLZ 76010085) beizufügen. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

6. a) Schlusstermin Angebotseingang: Siehe 3. b).

b) Anschrift: Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Zentrale Submissionsstelle, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth.

c) Sprache: Deutsch.

7. Entfällt.

8. Sicherheiten: Für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag ist eine Sicherheit in Höhe von 5% der Auftragssumme durch selbstschuldnerische Bürgschaft zu leisten. Es werden nur Bürgschaften eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers angenommen.

9. Zahlungsbedingungen: Abschlags- und Schlusszahlungen erfolgen nach VOB/B in Verbindung mit den ZVB der Stadt Fürth.

10. Rechtsform der Bietergemeinschaft: Gesamtschuldnerisch haftende Bietergemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

11. Mindestbedingungen: Für den Auftrag kommen Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. Sonstige erforderliche Nachweise siehe Vergabeunterlagen (Eignungsnachweis des Bieters).

12. Zuschlags-/Bindefrist bis: 16. Februar 2006.

13. Zuschlagskriterien: Gem. § 25 VOB/A.

14. Änderungsvorschläge: Zuge-lassen.

15. Sonstige Angaben: Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A: Regierung von Mittelfranken, VOB-Stelle, Promenade 27, 91522 Ansbach.

Öffentliche Ausschreibung

1. Vergabestelle: Stadt Fürth -Baureferat- Bauverwaltungsamt, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-3106 oder -3107, Fax 974-3108.

2.1 Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A.

2.2 Vertragsform: Dienstleistungs-

auftrag Gebäudereinigung im Zeitvertrag über Unterhalts-, Glas- und Grundreinigung.

3. Ausführungsort/Objekt: Hans-Böckler-Schule Fürth, Fronmüllerstraße 30, 90763 Fürth.

4. Art und Umfang der Leistung: Unterhaltsreinigung: 11.494,95 qm. Monatsreinigungsfläche: 86.020,82 qm. Grundreinigung: 11.494,95 qm. Glasreinigung: 2.244,50 qm (mit Steigereinsatz). Jahresreinigungsfläche: 4.489,00 qm.

5. Losweise Vergabe: Entfällt, der Auftrag wird als Gesamtauftrag vergeben. Angebote nur für einen Teil der Dienstleistung können nicht abgegeben werden.

6. Laufzeit des Zeitvertrages: 1. März 2006 bis 28. Februar 2007, mit der Möglichkeit einer optionalen Verlängerung um ein weiteres Jahr bis 29. Februar 2008.

7. Anforderung der Unterlagen und Empfänger der Angebote: Siehe Nr. 1.

8. Unterlagen können eingesehen werden bei: Stadt Fürth, Gebäudewirtschaft Fürth/Infrastruktureller Bereich, Verwaltungsgebäude Technisches Rathaus, Hirschenstraße 2, Zimmer 0323, 90762 Fürth, Telefon 974-3461.

9. Einzahlung des Kostenbeitrags für das LV: Höhe 25,50 Euro in bar oder Scheck unter der in Nr. 1 angegebenen Adresse oder per Banküberweisung an: Stadt Fürth, Stadtkasse, Konto 18, Sparkasse Fürth, BLZ 76250000 „LV Gebäudereinigung Hans-Böckler-Schule“. Der Kostenbeitrag wird nicht zurückerstattet. Bewerbern, die den Kostenbeitrag geleistet haben, können die Excel-Listen für die Kalkulation der Unterhaltsreinigungskosten zur Bearbeitung am PC per E-Mail kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Sie sind telefonisch oder per Fax bei der Submissionsstelle (siehe Nr. 1) unter Angabe der E-Mail-Adresse anzufordern.

10. Ablauf der Angebotsfrist: 2. Februar 2006, 15 Uhr.

11. Höhe der Sicherheitsleistung: Es werden keine Kautionen und Sicherheiten gefordert.

12. Vorzulegende Unterlagen:

- Kopie der Handwerkskarte der zuständigen Handwerkskammer mit Eintrag des verantwortlichen Betriebsleiters,
- Unterlagen nach § 7 Nr. 4 VOL/A: Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit,
- Nachweis über bestehende Betriebs-

haftpflichtversicherung mit Angaben über die Deckungssummen, einschl. Zusatz „Schlüsselverlust“,

- Unbedenklichkeitsbescheinigungen,
- Bestätigung der Teilnahme am Ortstermin,

- Umsatzzahlen des Unternehmens der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre,

- Mitarbeiterzahlendes Unternehmens, einschl. Geringverdiener,

- Erklärung, ob der Bieter Auszubildende beschäftigt (kaufm./gewerblich) und ggf. deren Anzahl,

- vollständig ausgefüllten Excel-Listen für die Unterhaltsreinigung und den Stundenverrechnungssatz.

13. Rechtsform der Bietergemeinschaft: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.

14. Zuschlags-/Bindefrist: 28. Februar 2006.

15. Die Stadt Fürth behält sich vor, den Auftrag unter Berücksichtigung von § 25 Nr. 3 VOL/A (wirtschaftlichstes Angebot) zu vergeben, wobei folgende Vergabekriterien gelten:

1. Gesamtpreis (Jahreskosten).

2. Preis-/Leistungsverhältnis qm-Leistung/Stunde, bezogen auf die unterschiedlichen Raumarten.

3. Die kalkulatorischen Wochenstunden für die Unterhaltsreinigung.

16. Sonstige Angaben: Nachprüfstelle: Regierung von Mittelfranken, VOL-Stelle, Promenade 27, 91522 Ansbach.

Öffentliche Ausschreibung

1. Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Baureferat, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth.

2. a) Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung nach VOB.

2. b) Vertragsform: Bauvertrag.

3. a) Ausführungsort: 90768 Fürth, Ludwigbrücke.

3. b) Auftragsgegenstand: Verkehrssicherung (in zwei Verkehrsphasen) im Zuge der Instandsetzungsmaßnahmen an der Ludwigbrücke in Fürth.

Leistungsumfang: Betonschutzwand liefern und rückbauen 275 Meter, EDSP herstellen und abbauen 50 Meter, Spl herstellen und abbauen 150 Meter, Leitschwellen aufstellen und rückbauen 400 Meter, Wegweisende Beschilderung ergänzen 10 Stück, Beschilderung abdecken 10 Stück, Verkehrszeichen aufstellen, vorh. und abbauen. 50 Stück, Leitbaken aufstellen, vorh. und abbauen 70 Stück, Längsmarkierung aus gelber Folie herstellen und abtr. 3000 Meter, Tagessicherungen und Kontrolle der

Verkehrssicherungseinrichtungen, Vorhalten und Betreiben der Verkehrssicherung, Verkehrszeichenpläne herstellen 1,00 psch.

3. c) Unterteilung in Lose: Nein.

4. Ausführungsfristen: Nach Auftragserteilung, Bauausführung Instandsetzungsmaßnahmen: 10. April 2006 bis 31. Dezember 2007.

5. a) Anforderung der Unterlagen bei: Stadt Fürth, Zentrale Submissionsstelle, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-3106, Fax -3108. Die Verdingungsunterlagen können bei o.g. Stelle ab dem 2. Januar 2006 in der Zeit von 8 bis 13 Uhr abgeholt bzw. angefordert werden.

5. b) Zahlung: Die Verdingungsunterlagen können gegen Bezahlung eines Betrags von 30 Euro abgeholt werden. Bei Anforderung der Verdingungsunterlagen ist der Nachweis der Einzahlung vorgenannten Betrages auf Konto Sparkasse Fürth 18 (BLZ 76250000) oder Postbank Nürnberg 2676859 (BLZ 76010085) beizufügen. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

6. a) Schlusstermin Angebotseingang: 1. Februar 2006, 14 Uhr.

6. b) Anschrift: Stadt Fürth, Zentrale Submissionsstelle, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth.

6. c) Sprache: Deutsch.

7. a) Zur Angebotseröffnung zugelassene Personen: Bieter und Ihre Bevollmächtigten.

7. b) Tag, Stunde, Ort: 1. Februar 2006, 14 Uhr, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth.

8. Sicherheiten: Für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag ist eine Sicherheit in Höhe von 5% der Auftragssumme durch selbstschuldnerische Bürgschaft zu leisten. Es werden nur Bürgschaften eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers angenommen.

9. Zahlungsbedingungen: Abschlags- und Schlusszahlungen erfolgen nach VOB/B in Verbindung mit den ZVB der Stadt Fürth.

10. Rechtsform der Bietergemeinschaft: Gesamtschuldnerisch haftende Bietergemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

11. Mindestbedingungen: Für den Auftrag kommen Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. Sonstige erforderliche Nachweise siehe Vergabeunterlagen (Eignungsnach-

weis des Bieters).

12. Zuschlags-/Bindefrist bis: 3. März 2006.

13. Zuschlagskriterien: Gem. § 25 VOB/A.

14. Änderungsvorschläge/Nebenangebote: Sind im Rahmen der Bedingungen für Nebenangebote zugelassen.

15. Sonstige Angaben: Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A: Regierung von Mittelfranken, VOB-Stelle, Promenade 27, 91522 Ansbach.

Öffentliche Ausschreibung

1. Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Baureferat, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth.

2. a) Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung nach VOB.

2. b) Vertragsform: Bauvertrag.

3. a) Auslieferungsort: 90768 Fürth, Ludwigbrücke.

3. b) Auftragsgegenstand: Instandsetzungsmaßnahmen an der Ludwigbrücke in Fürth.

Leistungsumfang: Ingenieurleistungen (Standortsicherheitsnachweise/Ausführungszeichnungen) 1,0 psch, Hecken roden 150 m², Oberboden abtragen 32,5 m³, Boden lösen 200 m³, Bauwerkshinterfüllung 60 m³, Bauspundwand herstellen 100 m², Brückenabläufe ausbauen bzw. herstellen je 18 Stück, Frostschuttschicht herstellen 172,50 m³, Schottertragschicht herstellen 87 m³, ATS CS 0/32 herst. 570 m², AB 0/11 S herst. 570 m², SMA 0/11 S herst. 2470 m², Schutzsch. herst. 2630 m², Natursteinpflaster ausbauen 100 m², Bord Einf. ausb. 140 m, Kappenbeton herstellen 335 m³, Beton für Instandsetzung herstellen 85 m³, Stahlbeton für Kammerwände herstellen 50 m³, Betonstahl einbauen 75 Tonnen, Trag-, Arbeits-, Schutzger. hrst. 1,0 psch, Betonoberflächenschutz herstellen 4080 m², Dicht. aus einer Bitumenb. herstellen 4080 m², Lagerkonstruktion ausbauen bzw. einbauen je 10 Stück, FÜ wasserdicht einb. 61,70 m, Verz. Stahlb. vorb. und besch. 465 m, Telleranker einb. 475 Stück, Vogelsch.abdeck. einbauen 2 Stück, Stahlgel. einbauen 540 m, Kappen abbr. 290 m³, Deck.- und Zw.-Schi. und Abdichtung abtragen 3990 m², Geländer abb. 340 m, Bordsteine ausb. 660 m, Beton flächig abtragen Fahrbahntafel 900 m², Betonstahl besch. 2400 m, Risse Zem.susp. füllen 200 m, Betonoberfläche kratzspachteln 1.450 m², Betonfl. hydroph. 1.700 m².

3. c) Unterteilung in Lose: Nein.

4. Ausführungsfristen: Planung und statische Bearbeitung: nach Auftragserteilung, Bauausführung: 10. April 2006 bis 31. Oktober 2007.

5. a) Anforderung der Unterlagen bei: Stadt Fürth, Zentrale Submissionsstelle, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-3106, Fax -3108. Die Verdingungsunterlagen können bei o.g. Stelle ab dem 2. Januar 2006 in der Zeit von 8 bis 13 Uhr abgeholt bzw. angefordert werden.

5. b) Zahlung: Die Verdingungsunterlagen können gegen Bezahlung eines Betrags von 72 Euro abgeholt werden. Bei Anforderung der Verdingungsunterlagen ist der Nachweis der Einzahlung vorgenannten Betrages auf Konto Sparkasse Fürth 18 (BLZ 76250000) oder Postbank Nürnberg 2676859 (BLZ 76010085) beizufügen. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

6. a) Schlusstermin Angebotseingang: 8. Februar 2006, 14 Uhr.

6. b) Anschrift: Stadt Fürth, Zentrale Submissionsstelle, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth.

6. c) Sprache: Deutsch.

7. a) Zur Angebotseröffnung zugelassene Personen: Bieter und Ihre Bevollmächtigten.

7. b) Tag, Stunde, Ort: 8. Februar 2006, 14 Uhr, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth.

8. Sicherheiten: Für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag ist eine Sicherheit in Höhe von 5% der Auftragssumme durch selbstschuldnerische Bürgschaft zu leisten. Es werden nur Bürgschaften eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers angenommen.

9. Zahlungsbedingungen: Abschlags- und Schlusszahlungen erfolgen nach VOB/B in Verbindung mit den ZVB der Stadt Fürth.

10. Rechtsform der Bietergemeinschaft: Gesamtschuldnerisch haftende Bietergemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

11. Mindestbedingungen: Für den Auftrag kommen Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. Sonstige erforderliche Nachweise siehe Vergabeunterlagen (Eignungsnachweis des Bieters).

12. Zuschlags-/Bindefrist bis: 10. März 2006.

13. Zuschlagskriterien: Gem. § 25

VOB/A.

14. Änderungsvorschläge/Nebenangebote: Sind im Rahmen der Bedingungen für Nebenangebote zugelassen.

15. Sonstige Angaben: Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A: Regierung von Mittelfranken, VOB-Stelle, Promenade 27, 91522 Ansbach.

Öffentliche Ausschreibung

1. Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Baureferat, Hirschenstraße 2, 90766 Fürth, Telefon 974-3106/-3107, Fax 974-3108.

2. a) Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A.

b) Vertragsform: Bauvertrag nach VOB.

3. a) Ausführungsort: Fürth, Frauenstraße/Hardenberg-Gymnasium.

b) Auftragsgegenstand: Containerbau für Klassenräume des Hardenberg-Gymnasiums.

Eröffnungstermin: 26. Januar 2006, 14 Uhr; LV-Kosten: 10,20 Euro; Ausführungsfrist: ca. ab KW 08/2006; Leistungsumfang: Liefern und Aufstellen von Containern für vier Klassenräume, mit Sanitäreinheiten.

c) Unterteilung in Lose: Entfällt.

d) Anfertigung von Entwürfen: Mit dem Angebot sind durch die Bieter Planunterlagen oder zeichnerische Darstellungen vorzulegen über die geplante Aufstellung der Container innerhalb des vorgegebenen Aufstellbereiches.

4. Ausführungsfristen: Siehe 3. b).

5. a) Anforderung der Unterlagen bei: Stadt Fürth, Zentrale Submissionsstelle, Zimmer 01/22, Hirschenstraße 2, 90766 Fürth, Telefon 974-3106/-3107, Fax 974-3108. Verdingungsunterlagen werden bei o.g. Stelle ab dem 9. Januar 2006 in der Zeit von 8 bis 13 Uhr ausgegeben.

b) Zahlung: Die Verdingungsunterlagen können gegen Bezahlung eines Betrags gemäß der Aufstellung unter 3.b) abgeholt werden. Bei Anforderung der Verdingungsunterlagen ist der Nachweis der Einzahlung vorgenannten Betrages auf Konto Sparkasse Fürth 18 (BLZ 76250000) oder Postbank Nürnberg 2676859 (BLZ 76010085) beizufügen. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

6. a) Schlusstermin Angebotseingang: Siehe 3. b).

b) Anschrift: Stadt Fürth, Zentrale Submissionsstelle, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth.

c) Sprache: Deutsch.

7. a) Bei Eröffnung zugelassen: Bieter und ihre Bevollmächtigten.

b) Tag, Stunde, Ort: Siehe 3. b) und 6. b).

8. Sicherheiten: Für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag ist eine Sicherheit in Höhe von 5% der Auftragssumme durch selbstschuldnerische Bürgschaft zu leisten. Es werden nur Bürgschaften eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers angenommen.

9. Zahlungsbedingungen: Abschlags- und Schlusszahlungen erfolgen nach VOB/B in Verbindung mit ZVB.

10. Rechtsform der Bietergemeinschaft: Gesamtschuldnerisch haftende Bietergemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

11. Mindestbedingungen: Für den Auftrag kommen Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. Sonstige erforderliche Nachweise siehe Vergabeunterlagen (Eignungsnachweis des Bieters).

12. Zuschlags-/Bindefrist bis: 27. Februar 2006.

13. Zuschlagskriterien: Gem. § 25 VOB/A.

14. Nebenangebote: Wertung nach VOB und den Bewerbungsbedingungen.

15. Sonstige Angaben: Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A: Regierung von Mittelfranken, VOB-Stelle, Promenade 27, 91522 Ansbach.



Vergebene Aufträge

Vergabebekanntmachung (Bauauftrag)

1. Öffentlicher Auftraggeber

a) Offizieller Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers: Stadtentwässerungsbetrieb Fürth, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth.

b) Nähere Auskünfte und Unterlagen sind bei folgender Anschrift erhältlich: Bauverwaltungsamt, Zentrale Submissionsstelle, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon: 974-3106, Fax: 974-3108, E-Mail: Marco.Sittig@fuerth.de.

2. Auftragsgegenstand

2.1 Beschreibung

a) Art des Bauauftrags: Ausführung.

b) Bezeichnung des Auftrages durch den Auftraggeber: Bauvorhaben „Stauraumkanal mit Pumpwerk und

Die neuen Strompreise der infra ab dem 1. Januar 2006



Die deutlich gestiegenen Bezugspreise in der Energiebranche lassen auch der infra keine andere Wahl, als die Strompreise zum 1. Januar 2006 anzupassen. Hintergrund der sich weiter massiv drehenden Preisspirale ist eine kontinuierliche Verknappung der Erzeugungskapazitäten in Europa. Bei den meisten Preismodellen bedeutet dies einen Anstieg der Arbeitspreise für Strom im Eintarif zwischen 3,9 und 4,6 Prozent.

Die Grund- bzw. Verrechnungspreise bleiben unverändert. Die Preisanpassung betrifft neben den unten aufgeführten Preismodellen auch Kunden mit sonstigen Produkten, wie z.B. Nachtspeicher- oder Elektrodirekt-heizungen, Wärmepumpen, Prozesswärmestrom usw.

infra standard (Grundversorgertarif)

infra standard	Nettopreis	Bruttopreis
Arbeitspreis ET	15,302 Ct/kWh	17,75 Ct/kWh
Verrechnungspreis	2,50 €/Monat	2,90 €/Monat
Günstig bei einem Verbrauch bis ca. 2.700 kWh.		

infra standard duo	Nettopreis	Bruttopreis
Arbeitspreis HT	17,112 Ct/kWh	19,85 Ct/kWh
Arbeitspreis NT	9,526 Ct/kWh	11,05 Ct/kWh
Verrechnungspreis	4,20 €/Monat	4,87 €/Monat
Günstig bei einem Verbrauch bis ca. 3.500 kWh.		

Sondertarife „infra 24“

infra privat 24	Nettopreis	Bruttopreis
Arbeitspreis ET	13,638 Ct/kWh	15,82 Ct/kWh
Grundpreis	6,276 €/Monat	7,28 €/Monat
Günstig bei einem Verbrauch von mehr als ca. 2.700 kWh.		

infra select 24	Nettopreis	Bruttopreis
Arbeitspreis HT	15,483 Ct/kWh	17,96 Ct/kWh
Arbeitspreis NT	9,293 Ct/kWh	10,78 Ct/kWh
Grundpreis	6,957 €/Monat	8,07 €/Monat
Günstig bei einem Verbrauch von mehr als ca. 3.500 kWh.		

infra profi 24	Nettopreis	Bruttopreis
Arbeitspreis ET	13,207 Ct/kWh	15,32 Ct/kWh
Grundpreis	9,043 €/Monat	10,49 €/Monat
Günstig bei einem Verbrauch von mehr als ca. 7.700 kWh.		

infra flexi 24	Nettopreis	Bruttopreis
Arbeitspreis HT	14,655 Ct/kWh	17,00 Ct/kWh
Arbeitspreis NT	9,293 Ct/kWh	10,78 Ct/kWh
Grundpreis	10,543 €/Monat	12,23 €/Monat
Günstig bei einem Verbrauch von mehr als ca. 10.000 kWh.		

infra 24 kombi (Strom plus Gas)

infra privat 24 kombi	Nettopreis	Bruttopreis
Arbeitspreis ET	13,638 Ct/kWh	15,82 Ct/kWh
Arbeitspreis Gas	4,62 Ct/kWh	5,36 Ct/kWh
Grundpreis	228,19 €/Jahr	264,70 €/Jahr
Günstig bei einem Stromverbrauch von mehr als ca. 2.700 kWh und einem Gasverbrauch von über ca. 8.600 kWh pro Jahr.		

infra select 24 kombi	Nettopreis	Bruttopreis
Arbeitspreis HT	15,483 Ct/kWh	17,96 Ct/kWh
Arbeitspreis NT	9,293 Ct/kWh	10,78 Ct/kWh
Arbeitspreis Gas	4,62 Ct/kWh	5,36 Ct/kWh
Grundpreis	236,36 €/Jahr	274,18 €/Jahr
Günstig bei einem Stromverbrauch von mehr als ca. 3.500 kWh und einem Gasverbrauch von über ca. 8.600 kWh pro Jahr.		

infra profi 24 kombi	Nettopreis	Bruttopreis
Arbeitspreis ET	13,207 Ct/kWh	15,32 Ct/kWh
Arbeitspreis Gas	4,62 Ct/kWh	5,36 Ct/kWh
Grundpreis	261,40 €/Jahr	303,22 €/Jahr
Günstig bei einem Stromverbrauch von mehr als ca. 7.700 kWh und einem Gasverbrauch von über ca. 8.600 kWh pro Jahr.		

infra flexi 24 kombi	Nettopreis	Bruttopreis
Arbeitspreis HT	14,655 Ct/kWh	17,00 Ct/kWh
Arbeitspreis NT	9,293 Ct/kWh	10,78 Ct/kWh
Arbeitspreis Gas	4,62 Ct/kWh	5,36 Ct/kWh
Grundpreis	279,40 €/Jahr	324,10 €/Jahr
Günstig bei einem Stromverbrauch von mehr als ca. 10.000 kWh und einem Gasverbrauch von über ca. 8.600 kWh pro Jahr.		

Speicherheizung	Nettopreis	Bruttopreis
Tarif 1073/1075		
Arbeitspreis HT	17,715 Ct/kWh	20,55 Ct/kWh
Arbeitspreis NT	8,026 Ct/kWh	9,31 Ct/kWh
Verrechnungspreis	4,20 €/Monat	4,87 €/Monat

Der Niedertarif (NT) gilt **an Werktagen** (Montag bis Freitag) von 22 bis 6 Uhr des folgenden Tages,

an Samstagen von 13 bis 24 Uhr, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen in Fürth durchgehend bis 6 Uhr des folgenden Tages.

Der Niedertarif (NT) bei **Speicherheizungen** gilt Montag bis Sonntag von 22 bis 6 Uhr des folgenden Tages.

Die Bruttopreise beinhalten Netzentgelt, Konzessionsabgabe, Stromsteuer, Mehrwertsteuer, Belastung aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) sowie die Entgelte für Messung und Verrechnung.

Bei Fragen zu allen Produkten beraten wir unsere Kunden gerne persönlich unter der **Hotline 01802/9704-222**.

Ein Anruf aus dem Festnetz der Deutschen Telekom kostet Sie nur 6 Cent, egal wie lange wir Sie beraten.

Der Online-Tarifrechner unter www.infra-fuerth.de sorgt für Klarheit bei der Produktwahl.

ET = Eintarif, HT = Hochtarif (Tagstrom), NT = Niedertarif (Nachtstrom), kWh = Kilowattstunden

**Preisblatt zum Allgemeinen Stromtarif,
gültig ab 1. Januar 2006**

**Genehmigt mit Bescheid der Regierung von Mittelfranken
vom 12.12.2005, Nr. 330-3163.1F**



Tarife	alle Bedarfsarten	
	Nettopreis	Bruttopreis ***
1. Tarif ohne Leistungsmessung (Jahresverbrauch unter 10.000 kWh)		
1.1 Eintarifmessung Einfachtarif-Arbeitspreis ** (ET)	15,302 Ct/kWh	17,75 Ct/kWh
1.2 Zweitarifmessung Hochtarif-Arbeitspreis ** (HT)	17,112 Ct/kWh	19,85 Ct/kWh
1.3 Schwachlast-Arbeitspreis ** (NT)	9,526 Ct/kWh	11,05 Ct/kWh
2. Tarif mit Leistungsmessung * Jahresverbrauch ab 10.000 kWh (96-Stunden-Messung)		
2.1 Eintarifmessung Hochtarif-Arbeitspreis ** (ET) Leistungspreis je Leistungswert und Jahr	10,862 Ct/kWh 2,40 €/Lw/Jahr	12,60 Ct/kWh 2,78 €/Lw/Jahr
2.2 Zweitarifmessung Hochtarif-Arbeitspreis ** (HT) Leistungspreis je Leistungswert und Jahr	10,862 Ct/kWh 3,12 €/Lw/Jahr	12,60 Ct/kWh 3,62 €/Lw/Jahr
2.3 Schwachlast-Arbeitspreis ** (NT)	9,526 Ct/kWh	11,05 Ct/kWh
3. Tarif für 1/4-Stunden-Leistungsmessung (ab 30 kW)		
3.1 Hochtarif-Arbeitspreis ** (HT) Leistungspreis je Leistungswert und Jahr	10,862 Ct/kWh 138,05 €/Lw/Jahr	12,60 Ct/kWh 160,14 €/Lw/Jahr
3.2 Schwachlast-Arbeitspreis ** (NT)	9,526 Ct/kWh	11,05 Ct/kWh
4. Durchschnittspreisbegrenzung (nur bei Leistungsmessung)		
Höchstpreis ** (HT)	24,27 Ct/kWh	28,15 Ct/kWh
5. Verrechnungspreise		
- Zähler ohne Leistungsmessung bei 2-Leiter-Messung	1,40 €/Monat	1,62 €/Monat
bei 4-Leiter-Messung	2,50 €/Monat	2,90 €/Monat
- Zähler mit Leistungsmessung	5,60 €/Monat	6,50 €/Monat
- Inanspruchnahme einer Tarifschaltung	1,70 €/Monat	1,97 €/Monat
- Vorhaltung eines Stromwandlersatzes	2,80 €/Monat	3,25 €/Monat

* Nach Verfügbarkeit und Installation der 96-Stunden-Zähler werden die Leistungswerte (Lw) bis auf weiteres in der Regel ab 10.000 Kilowattstunden pro Jahr (kWh/Jahr) durch Messung festgestellt.

** Einschließlich Stromsteuer, Konzessionsabgabe und Belastungen aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG).

*** Die Bruttopreise beinhalten 16% Mehrwertsteuer (Stand 01.04.1998).

Die genehmigten Allgemeinen Tarife entsprechen den Allgemeinen Preisen der Grundversorgung nach § 36 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

Schwachlastregelung Uhr sowie Feiertage durchgehend. Als Schwachlastregelung (NT) gelten Montag bis Freitag von 22 bis 6 Uhr und Samstag von 13 bis Montag 6.00 Uhr. **Messgrenze** Die vom Kunden beanspruchten Leistungswerte werden aufgrund der begrenzten Verfügbarkeit und der nur schrittweise möglichen Installation von 96-Stunden-Zählern zunächst in der Regel ab einem

Jahresverbrauch von 10.000 kWh durch Messung festgestellt (Ziffer 2).

Pauschalierung

Bei Kunden ohne Leistungsmessung werden die Leistungswerte pauschal ermittelt (Ziffer 1.1). In diesem Fall wird zur Vereinfachung der Rechnungsstellung der Leistungspreis in Kilowattstunden (kWh) umgerechnet. Der Arbeitspreis und der Leistungspreis werden zu einem Verbrauchspreis zusammengefasst.

Konzessionsabgabe

Die Arbeitspreise und der Höchstpreis enthalten die Konzessionsabgabe, die an die Gemeinde abgeführt wird. Die Konzessionsabgabe beträgt gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 1 der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung (KAV)) vom 9. Januar 1992 für Stromlieferungen nach der Schwachlastregelung 0,61 Ct/kWh, für sonstige Stromlieferungen 1,99 Ct/kWh. Eine Vereinbarung mit der Stadt Fürth, dass keine oder eine niedrigere Konzessionsabgabe gezahlt wird, genießt Vorrang. Die Arbeitspreise und der Höchstpreis werden dann entsprechend herabgesetzt.

Stromsteuer, EEG und KWKG

In den vorstehenden Arbeitspreisen ist die Stromsteuer mit dem Regelsteuersatz von 2,05 Ct/kWh (Stand 1. Januar 2003) berücksichtigt. Für das produzierende Gewerbe und die Land- und Forstwirtschaft werden entsprechend § 9 Stromsteuergesetz (StromStG) für die 25.000 kWh/Jahr übersteigenden kWh die ab dem 1. Januar 2003 geltenden, ermäßigten Steuersätze für die Stromsteuer berechnet. (Für die Gewährung dieser ermäßigten Tarife ist ein Erlaubnisschein des zuständigen Hauptzollamtes erforderlich, der im Original der infra zu übermitteln ist.) Die Arbeitspreise und der Höchstpreis dieses Preisblattes enthalten die Belastungen aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sowie aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG).

Umsatzsteuer

Bei den Preisen handelt es sich um Nettopreise im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Hinzu kommt die jeweils gesetzlich festgesetzte Mehrwertsteuer (derzeit 16%). Die Bruttopreise sind auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.